



# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

79. Jahrgang

Hannover, den 10. April 2025

Nummer 25

## **Verordnung zur Änderung der Feuerwehrverordnung**

**Vom 8. April 2025**

Aufgrund

des § 36 Nrn. 1 bis 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), und

des § 115 Abs. 6 des Niedersächsischen Beamten gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 93),

wird verordnet:

### **Artikel 1**

Die Feuerwehrverordnung vom 30. April 2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 125), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Niedersächsische Feuerwehrverordnung (Nds. FwVO)“.**

2. Der Überschrift des Ersten Teils werden die Worte „und Pflichtfeuerwehren“ angefügt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 4“ ersetzt.

b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils in Satz 1 nach dem Wort „Gemeinde“ die Worte „ohne Berufsfeuerwehr“ eingefügt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist die in einer Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr aufgestellte Freiwillige Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr nicht in Ortsfeuerwehren gegliedert, so ist

1. im Fall einer aufgestellten Freiwilligen Feuerwehr diese Feuerwehr und

2. im Fall einer aufgestellten Pflichtfeuerwehr diese Feuerwehr

mindestens als Stützpunktfeuerwehr einzurichten; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „untergliederte“ durch das Wort „gegliederte“ und das Wort „gliedert“ durch die Worte „oder Pflichtfeuerwehr gliedern“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die taktischen Einheiten ‚Selbständiger Trupp‘, ‚Staffel‘ und ‚Gruppe‘ sind mit Mitgliedern der Einsatzabteilung zu besetzen, deren Anzahl und wahrgenommene einsatzspezifische Funktionen wie folgt bestimmt sind:

1. Selbständiger Trupp: eine Truppführerin oder ein Truppführer,  
eine Maschinistin oder ein Maschinist und  
eine weitere einsatzspezifische Funktion im selbständigen Trupp,
2. Staffel: eine Staffelführerin oder ein Staffelführer,  
eine Maschinistin oder ein Maschinist,  
zwei Truppführerinnen oder Truppführer und  
zwei weitere einsatzspezifische Funktionen in der Staffel,
3. Gruppe: eine Gruppenführerin oder ein Gruppenführer,  
eine Maschinistin oder ein Maschinist,  
eine Melderin oder ein Melder,  
drei Truppführerinnen oder Truppführer und  
drei weitere einsatzspezifische Funktionen in der Gruppe.

<sup>2</sup>Der taktischen Einheit ‚Zug‘ gehören ein Mitglied der Einsatzabteilung an, das die einsatzspezifische Funktion Zugführerin oder Zugführer wahrnimmt, sowie als Teileinheiten des Zuges

1. ein Zugtrupp, dem drei Mitglieder der Einsatzabteilung angehören, davon ein Mitglied als Führungsassistentin oder Führungsassistent, ein Mitglied als Melderin oder Melder und ein Mitglied als Fahrerin oder Fahrer und
2. taktische Einheiten nach Satz 1, und zwar
  - a) zwei Gruppen (Variante 1),
  - b) eine Gruppe, eine Staffel und ein selbständiger Trupp (Variante 2) oder
  - c) eine Gruppe und drei selbständige Trupps (Variante 3).“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Einheiten der in Ortsfeuerwehren gegliederten Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr und der Kreisfeuerwehr.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Anzahl der Mitglieder, die einsatzspezifische Funktionen in der nach Absatz 1 maßgeblichen taktischen Einheit wahrnehmen, und“.

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort ‚besetzenden‘ das Wort ‚einsatzspezifischen‘ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden nach den Worten ‚Freiwillige Feuerwehr‘ die Worte ‚oder Pflichtfeuerwehr‘ eingefügt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 4

Mindestausstattung und Mindestausrüstung“.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Typisierung und Mindestausstattung der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Feuerwehrfahrzeuge von Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr richten sich nach der **Anlage 1**.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 (Varianten 1 bis 3)“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 werden nach den Worten „Freiwillige Feuerwehr“ die Worte „oder Pflichtfeuerwehr“ eingefügt.
7. § 5 wird gestrichen.
8. Der bisherige § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Freiwilligen Feuerwehr“ die Worte „oder der Pflichtfeuerwehr“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „die örtlich zuständige Polizeidirektion“ durch die Worte „das für Inneres zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde“ ersetzt.
9. Der Zweite und Dritte Teil erhalten folgende Fassung:

## „Zweiter Teil

### **Ausbildung nach Eintritt in die Einsatzabteilung, Übertragung von Funktionen und Verleihung von Dienstgraden bei der Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehr**

#### § 6

##### Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehr gliedert sich in

1. die modulare Grundlagenausbildung,
2. die technische Ausbildung und
3. die Führungsausbildung.

#### § 7

##### Modulare Grundlagenausbildung

(1) <sup>1</sup>Die Teilnahme an der modularen Grundlagenausbildung ist für Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehr verpflichtend mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, die als Feuerwehr-Fachberaterin oder Feuerwehr-Fachberater aufgrund besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten die Einsatzabteilung beraten. <sup>2</sup>Mitglieder der Einsatzabteilung müssen innerhalb von drei Jahren seit dem Eintritt in die Einsatzabteilung die Ausbildung zum Truppmittelglied abschließen. <sup>3</sup>Schließt ein Mitglied die Ausbildung zum Truppmittelglied innerhalb dieser Zeit nicht ab, so ist es aus der Einsatzabteilung zu entlassen, es sei denn sie oder er hat die Ausbildung aufgrund einer Krankheit oder eines sonstigen Grundes, den sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht abgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die modulare Grundlagenausbildung gliedert sich in die Ausbildung zum Erreichen der Einsatzfähigkeit, die Ausbildung zum Truppmittelglied und die Ausbildung zur Truppführerin oder zum Truppführer. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Ausbildung zum Truppmittelglied ist eine abgeschlossene Ausbildung zum Erreichen der Einsatzfähigkeit und für die Ausbildung zur Truppführerin oder zum Truppführer eine abgeschlossene Ausbildung zum Truppmittelglied.

(3) Die Ausbildung zum Erreichen der Einsatzfähigkeit soll den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr oder der Pflichtfeuerwehr die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen zur angeleiteten Mitwirkung in der Einsatzabteilung vermitteln.

(4) Die Ausbildung zum Truppmittelglied soll den Mitgliedern der Einsatzabteilung die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen zur nicht angeleiteten Mitwirkung in einem nicht selbständigen Trupp vermitteln.

(5) Die Ausbildung zur Truppführerin oder zum Truppführer soll den Mitgliedern die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen zur Führung eines nicht selbständigen Trupps vermitteln.

(6) Die modulare Grundlagenausbildung wird durch die Gemeinden und Landkreise nach den Nummern 1.1.1. bis 1.1.10 des Runderlasses „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren; Feuerwehr-Dienstvorschrift 2“ des Ministeriums für Inneres und Sport vom 17. November 2023 (Nds. MBl. S. 974 – im Folgenden: Erlass-FwDV 2) durchgeführt mit den Basis- und Ergänzungsmodulen nach den Nummern 1.2.1 bis 1.2.1.4 Erlass-FwDV 2 und mit dem Kompetenznachweis nach Nummer 1.2.1.5 Erlass-FwDV 2 abgeschlossen.

## § 8

### Technische Ausbildung

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die technische Ausbildung ist der Abschluss der modularen Grundlagenausbildung. <sup>2</sup>Sie wird mit den Ausbildungslehrgängen nach den Nummern 3.1 bis 3.9 Anlage 1 Erlass-FwDV 2, insbesondere den Ausbildungslehrgängen „Atemschutzgeräteträger“, „Gerätewarte“, „Atemschutzgerätewarte“, „Maschinisten“, „Sprechfunker“, „Technische Hilfeleistung“ und „ABC-Einsatz“ durchgeführt. <sup>3</sup>Die technische Ausbildung wird mit dem Leistungsnachweis nach Nummer 1.8 Anlage 1 Erlass-FwDV 2 abgeschlossen. <sup>4</sup>Aufbauend auf dem Ausbildungslehrgang „Atemschutzgeräteträger“ können die technischen Ausbildungslehrgänge „Atemschutzbeauftragte“ und „Chemikalienschutzanzugsträger“ nach dem Runderlass „Einsatz- und Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren; Atemschutz (Feuerwehr-Dienstvorschrift 7)“ des Ministeriums für Inneres und Sport vom 21. Oktober 2022 (Nds. MBl. S. 1421 – im Folgenden: FwDV 7) durchgeführt werden. <sup>5</sup>Aufbauend auf dem Ausbildungslehrgang „Maschinisten“ kann der Ausbildungslehrgang „Gerätebeauftragte“ durchgeführt werden.

(2) <sup>1</sup>Die technische Ausbildung soll den Mitgliedern der Einsatzabteilung durch Einsatzübungen und Ausbildungslehrgänge die für die jeweilige Aufgabe im Einsatz erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen vermitteln. <sup>2</sup>Die Einsatzübungen sind so zu gestalten, dass die Mitglieder künftige Einsatzanforderungen beherrschen.

(3) <sup>1</sup>Die Ausbildungslehrgänge „Maschinisten“, „Atemschutzgeräteträger“ und „Sprechfunker“ werden durch die Landkreise durchgeführt. <sup>2</sup>Die Ausbildungslehrgänge „Atemschutzbeauftragte“, „Gerätebeauftragte“ und „Chemikalienschutzanzugsträger“ werden durch die Gemeinden und die Landkreise durchgeführt. <sup>3</sup>Die sonstigen Ausbildungslehrgänge werden durch das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz durchgeführt. <sup>4</sup>Die Landkreise können die Ausbildungslehrgänge „Technische Hilfeleistung“ und „ABC-Einsatz“ ebenfalls durchführen, wenn dies mit dem Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz vereinbart ist.

## § 9

### Führungsausbildung

(1) <sup>1</sup>Die Führungsausbildung gliedert sich in die Ausbildung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer, zur Zugführerin oder zum Zugführer sowie zur Verbandsführerin oder zum Verbandsführer. <sup>2</sup>Die Ausbildung zum Gruppenführer kann durch die Ausbildung zur Leiterin oder zum Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr, zum Führen im ABC-Einsatz (Ausbildungslehrgang „Führen im ABC-Einsatz“) oder zur Ausbilderin oder zum Ausbilder in der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr (Ausbildungslehrgang „Ausbilder in der Feuerwehr“) ergänzt werden. <sup>3</sup>Die Ausbildung zum Zugführer kann durch die Ausbildung zur Stabsarbeit (Ausbildungslehrgang „Einführung in die Stabsarbeit“) ergänzt werden.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Ausbildung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer ist die abgeschlossene Ausbildung zur Truppführerin oder zum Truppführer. <sup>2</sup>Die Ausbildung erfolgt in einem Ausbildungslehrgang (Ausbildungslehrgang „Gruppenführer“). <sup>3</sup>Der Ausbildungslehrgang „Gruppenführer“ soll die Befähigung zum Führen einer Gruppe, einer Staffel oder eines selbständigen Trupps und zur Leitung von Einsätzen mit höchstens neun Mitgliedern der Einsatzabteilung vermitteln.

(3) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Ausbildung zur Zugführerin oder zum Zugführer ist der Abschluss des Ausbildungslehrgangs „Gruppenführer“. <sup>2</sup>Die Ausbildung erfolgt in einem Ausbildungslehrgang

(Ausbildungslehrgang ‚Zugführer‘). <sup>3</sup>Der Ausbildungslehrgang ‚Zugführer‘ soll die Befähigung zum Führen eines Zuges, und zur Leitung von Einsätzen mit höchstens 22 Mitgliedern der Einsatzabteilung vermitteln.

(4) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Ausbildung zur Verbandsführerin oder zum Verbandsführer ist der Abschluss des Ausbildungslehrgangs ‚Zugführer‘. <sup>2</sup>Die Ausbildung erfolgt in einem Ausbildungslehrgang (Ausbildungslehrgang ‚Verbandsführer‘). <sup>3</sup>Der Ausbildungslehrgang ‚Verbandsführer‘ soll die Befähigung zum Führen mehrerer taktischer Einheiten, denen zusammen mindestens 23 Mitglieder einer Einsatzabteilung angehören und zur Leitung von Einsätzen, bei denen gleichzeitig Aufgaben aus mehreren Bereichen, insbesondere dem abwehrenden Brandschutz, der Hilfeleistung, den Fachdiensten im Katastrophenschutz oder dem Rettungsdienst, erfüllt werden, vermitteln.

(5) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Ausbildung zur Leiterin oder zum Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr ist der Abschluss des Ausbildungslehrgangs ‚Gruppenführer‘. <sup>2</sup>Die Ausbildung erfolgt in einem Ausbildungslehrgang (Ausbildungslehrgang ‚Leiter einer Feuerwehr‘). <sup>3</sup>Der Ausbildungslehrgang ‚Leiter einer Feuerwehr‘ soll die organisatorischen Fähigkeiten und erforderlichen Verwaltungskenntnisse zur Leitung einer Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr vermitteln.

(6) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Ausbildung zum Führen im ABC-Einsatz ist der Abschluss des Ausbildungslehrgangs ‚Gruppenführer‘. <sup>2</sup>Die Ausbildung erfolgt in einem Ausbildungslehrgang (Ausbildungslehrgang ‚Führen im ABC-Einsatz‘). <sup>3</sup>Der Ausbildungslehrgang ‚Führen im ABC-Einsatz‘ soll die Befähigung zum taktisch richtigen Einsatz der ABC-Ausrüstung und zum Führen von im Einsatz mit ABC-Ausrüstung ausgebildeten Mitgliedern der Einsatzabteilung vermitteln.

(7) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Ausbildung zur Ausbilderin oder zum Ausbilder in der Feuerwehr ist der Abschluss des Ausbildungslehrgangs ‚Gruppenführer‘. <sup>2</sup>Die Ausbildung erfolgt in einem Ausbildungslehrgang (Ausbildungslehrgang ‚Ausbilder in der Feuerwehr‘). <sup>3</sup>Der Ausbildungslehrgang ‚Ausbilder in der Feuerwehr‘ soll die Befähigung zur Durchführung der auf Ebene einer Gemeinde oder eines Landkreises stattfindenden Lehrgänge vermitteln.

(8) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Ausbildung zur Stabsarbeit ist der Abschluss des Ausbildungslehrgangs ‚Zugführer‘. <sup>2</sup>Die Ausbildung erfolgt in einem Ausbildungslehrgang (Ausbildungslehrgang ‚Einführung in die Stabsarbeit‘). <sup>3</sup>Der Ausbildungslehrgang ‚Einführung in die Stabsarbeit‘ soll die Befähigung zum selbständigen Führen eines Sachgebietes in einer stabsmäßig arbeitenden Einsatzleitung vermitteln.

(9) <sup>1</sup>Die Führungsausbildung wird durch das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz nach den Nummern 4.1 bis 4.7 Anlage 1 Erlass-FwDV 2 durchgeführt. <sup>2</sup>Die Führungsausbildung wird mit dem Leistungsnachweis nach Nummer 1.8 Anlage 1 Erlass-FwDV 2 abgeschlossen.

## § 10

### Übertragung von Funktionen

(1) <sup>1</sup>Die in der **Anlage 2** Teile A und B genannten Regelfunktionen werden den ehrenamtlichen Führungskräften nach den §§ 20 bis 22 NBrandSchG und den weiteren Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr übertragen, wenn sie persönlich und fachlich geeignet sind. <sup>2</sup>Die fachliche Eignung liegt vor, wenn das Mitglied die der zu übertragenden Regelfunktion in der Anlage 2 Teile A und B zugeordneten Ausbildungen oder Ausbildungslehrgänge abgeschlossen hat und in Fällen der ehrenamtlichen Führungskräfte nach den §§ 20 bis 22 NBrandSchG die der zu übertragenden Regelfunktion nach Anlage 2 Teil B zugeordnete Mindestdienstzeit und Gesamtdienstzeit absolviert hat.

(2) <sup>1</sup>Steht ein fachlich geeignetes Mitglied nach Absatz 1 nicht zur Verfügung, so kann einem Mitglied der Einsatzabteilung eine Regelfunktion abweichend von Absatz 1 für längstens zwei Jahre zur kommissarischen Wahrnehmung übertragen werden, wenn das Mitglied für die Ausbildung oder den Ausbildungslehrgang, die oder der für die Übertragung der Regelfunktion erforderlich ist, angemeldet ist, an dieser oder diesem teilnimmt oder alsbald teilnimmt. <sup>2</sup>Schließt das Mitglied die Ausbildung oder den Ausbildungslehrgang aufgrund einer Krankheit oder eines sonstigen Grundes, den es nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von zwei Jahren seit Beginn der Ausbildung oder des Ausbildungslehrgangs ab, so kann der Träger der Feuerwehr den Zeitraum der kommissarischen Wahrnehmung der Regelfunktion einmalig um längstens zwei weitere Jahre verlängern. <sup>3</sup>Der Träger der Feuerwehr hat darauf

hinzuwirken, dass die Ausbildung oder der Ausbildungslehrgang nach Wegfall des Grundes nach Satz 2 unverzüglich nachgeholt werden. <sup>4</sup>Die Zeiten einer kommissarischen Wahrnehmung einer Regelfunktion sind nicht Amtszeit nach § 20 Abs. 4 Satz 1, § 21 Abs. 3 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG.

(3) Hat das Mitglied die erforderliche Mindestdienstzeit oder Gesamtdienstzeit nicht absolviert, so kann der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium die Regelfunktionen Abschnittsleiterin oder Abschnittsleiter, stellvertretende Abschnittsleiterin oder stellvertretender Abschnittsleiter, stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder stellvertretender Stadtbrandmeister in Städten mit Berufsfeuerwehr, stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder stellvertretender Stadtbrandmeister in kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr, Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister in Städten mit Berufsfeuerwehr, Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister und stellvertretende Kreisbrandmeisterin oder stellvertretender Kreisbrandmeister, Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister in kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr und Regierungsbrandmeisterin oder Regierungsbrandmeister abweichend von Absatz 1 Satz 2 übertragen, wenn das Mitglied über eine gleichwertige Berufserfahrung in der Personalführung, Organisation und Steuerung eines Arbeitsbereichs sowie über vertiefte Kenntnisse über den Aufbau und die Organisation der öffentlichen Verwaltung verfügt.

(4) <sup>1</sup>Die in der Anlage 2 Teil C genannten einsatzspezifischen Funktionen werden Mitgliedern der Einsatzabteilung zur Wahrnehmung im Einsatz übertragen, wenn sie fachlich geeignet sind. <sup>2</sup>Die fachliche Eignung liegt vor, wenn das Mitglied die in der Anlage 2 Teil C genannten Ausbildungen oder Ausbildungslehrgänge abgeschlossen hat.

(5) <sup>1</sup>Ehrenamtliche Führungskräfte nach den §§ 20 bis 22 NBrandSchG und weitere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr, denen eine Regelfunktion nach Absatz 1 oder eine Regelfunktion zur kommissarischen Wahrnehmung nach Absatz 2 übertragen wurde, können vom Träger der Feuerwehr aus dieser Regelfunktion abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

1. die Dienstpflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat,
2. das Ansehen der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt hat,
3. den Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaft der Feuerwehr durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig erheblich gestört hat oder
4. die Tätigkeit aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

## § 11

### Dienstgrade, Voraussetzungen für die Verleihung von Dienstgraden, Verfahren

(1) Die Bezeichnung der Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehr, die Abkürzung der Dienstgrade, die Zuordnung dieser Dienstgrade zu Stufen innerhalb von Dienstgradgruppen (Dienstgradstufen) und die Abfolge der Dienstgradgruppen sind in **Anlage 3** geregelt.

(2) <sup>1</sup>Die in Anlage 3 Teile A und B jeweils Spalte 2 bezeichneten Dienstgrade werden einem Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr verliehen, wenn es persönlich geeignet ist und

1. es die dem Dienstgrad in der Anlage 3 Teil A zugeordnete und erforderliche Ausbildung abgeschlossen hat und nach deren Abschluss die in Anlage 3 Teil A dem Dienstgrad zugeordnete Mindestdienstzeit für die Verleihung dieses Dienstgrades absolviert hat oder
2. ihm eine Regelfunktion nach Anlage 3 Teil B übertragen worden ist.

<sup>2</sup>Zeiten, in denen die Mitgliedschaft zeitweilig ruht (§ 12 Abs. 5 NBrandSchG), werden nicht auf die Mindestdienstzeit nach Satz 1 Nr. 1 angerechnet. <sup>3</sup>Die Verleihung eines Dienstgrades hat innerhalb von 24 Monaten zu erfolgen, nachdem das Mitglied die Voraussetzungen für die Verleihung des Dienstgrades erfüllt.

(3) <sup>1</sup>Die in Anlage 3 genannten Dienstgrade sind in der durch die Dienstgradstufen der jeweiligen Dienstgradgruppe vorgegebenen Reihenfolge zu durchlaufen, bevor der Dienstgrad der nächsthöheren Dienstgradstufe der Dienstgradgruppe verliehen werden darf. <sup>2</sup>Ist einem Mitglied die vorletzte Dienstgradstufe einer Dienstgradgruppe verliehen worden, so darf ihm der Dienstgrad der ersten Dienstgradstufe der nächsthöheren Dienstgradgruppe verliehen werden, wenn es die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 erfüllt.

(4) <sup>1</sup>Ist einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr ein Dienstgrad verliehen worden, so darf nach Absatz 3 ein Dienstgrad der nächsthöheren Dienstgradstufe derselben Dienstgradgruppe oder der ersten Dienstgradstufe der darauffolgenden Dienstgradgruppe erst nach Ablauf eines Jahres seit der Verleihung verliehen werden. <sup>2</sup>Erfolgt die Verleihung von Dienstgraden im Rahmen einer jährlichen Dienstversammlung, so kann die Jahresfrist abweichend von Satz 1 um bis zu einen Monat unterschritten werden.

(5) Ein Doppelmitglied nach § 12 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG hat in der Freiwilligen Feuerwehr der anderen Gemeinde denselben Dienstgrad, den das Mitglied in der Gemeinde hat, in der es Vollmitglied der Einsatzabteilung ist.

(6) Wechselt ein Mitglied einer Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Pflichtfeuerwehr in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr einer anderen Gemeinde, so wird der zuletzt verliehene Dienstgrad weitergeführt.

(7) Ist einem Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr ein Dienstgrad einer Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr eines anderen Bundeslandes oder einer Feuerwehr eines anderen Landes verliehen worden und entsprechen die Voraussetzungen für die Verleihung dieses Dienstgrades den Voraussetzungen für die Verleihung eines Dienstgrades nach der Anlage 3 Teil A Spalte 4, so ist diesem Mitglied bei Eintritt in die Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr in Niedersachsen der Dienstgrad der höchsten Dienstgradstufe und Dienstgradgruppe der Anlage 3 Teil A Spalte 2 zu verleihen, dessen Voraussetzungen für die Verleihung den Voraussetzungen des bereits verliehenen Dienstgrades entsprechen.

(8) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr, die aus einer Einsatzabteilung in eine Alters- oder Ehrenabteilung wechseln (§ 12 Abs. 2 Satz 4 NBrandSchG), dürfen ihre zuletzt geführten Dienstgrade weiterführen.

(9) <sup>1</sup>Dienstgrade nach Anlage 3 werden von dem jeweiligen Träger der Feuerwehr verliehen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden

1. Dienstgrade an Mitglieder, die in die Einsatzabteilung eintreten und zuletzt einen Dienstgrad einer ausländischen Feuerwehr geführt haben, im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und
2. die Dienstgrade Regierungsbrandinspektorin und Regierungsbrandinspektor von dem für Inneres zuständigen Ministerium oder der von ihm bestimmten Landesbehörde verliehen.

(10) <sup>1</sup>Die für Inneres zuständige Ministerin oder der für Inneres zuständige Minister kann zusätzlich zu den Dienstgraden nach Absatz 1 den Sonderdienstgrad ‚Landesbrandinspektorin‘ oder ‚Landesbrandinspektor‘ an ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr verleihen, wenn sich das Mitglied besonders für den Brandschutz in Niedersachsen engagiert oder um den Brandschutz in Niedersachsen verdient gemacht hat, insbesondere indem es zur Fortentwicklung des Brandschutzes und der Hilfeleistung der Feuerwehren in Niedersachsen in herausragender Weise beigetragen hat. <sup>2</sup>Der Sonderdienstgrad wird mit der Abkürzung ‚LBL‘ oder ‚LBI‘ geführt.

(11) Dienstgrade begründen keine Weisungsbefugnisse.

## Dritter Teil

## Persönliche Ausrüstung, Dienstkleidung, Dienstgradabzeichen

## § 12

Persönliche Ausrüstung und Dienstkleidung der Mitglieder  
der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr tragen im Einsatzdienst und, wenn dies erforderlich ist, auch im Übungsdienst die in **Anlage 4** beschriebene persönliche Ausrüstung. <sup>2</sup>Bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeit mit repräsentativem Anlass, insbesondere bei den vom Träger der Feuerwehr festgelegten Veranstaltungen wie Jahreshauptversammlungen, Gedenkveranstaltungen und Brauchtumsveranstaltungen, tragen die Mitglieder die in **Anlage 5** Teile A und C beschriebene Dienstkleidung. <sup>3</sup>Die Mitglieder können nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr bei der Ausübung sonstiger dienstlicher Tätigkeit die in Anlage 5 Teil D beschriebene Tagesdienstkleidung oder die in Anlage 5 Teil E beschriebene Wetterschutzkleidung tragen.

(2) Die Mitglieder einer Musikabteilung, die nicht Mitglieder der Einsatzabteilung sind, tragen bei Ausübung dienstlicher Tätigkeit die in Anlage 5 Teile A und C beschriebene Dienstkleidung.

(3) Die Mitglieder einer Alters- oder Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr dürfen nach dem Wechsel in die Alters- oder Ehrenabteilung zur Ausübung dienstlicher Tätigkeit mit repräsentativem Anlass die in Anlage 5 Teile A und C beschriebene Dienstkleidung tragen.

(4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr tragen bei Ausübung dienstlicher Tätigkeit die in **Anlage 6** beschriebene Dienstkleidung.

## § 13

Dienstgradabzeichen, Gestaltung und Kennzeichnung der persönlichen Ausrüstung  
der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr tragen auf der Dienstkleidung die in **Anlage 7** beschriebenen und den Dienstgraden jeweils zugeordneten Dienstgradabzeichen. <sup>2</sup>Die Kennzeichnung der von ihnen während des Einsatzdienstes getragenen Feuerwehrhelme und die Zuordnung zu der zum Tragen erforderlichen Ausbildung richtet sich nach **Anlage 8** Teil A. <sup>3</sup>Für die Abschnittsleiterin, den Abschnittsleiter, die Kreisbrandmeisterin, den Kreisbrandmeister, die Regierungsbrandmeisterin und den Regierungsbrandmeister ergibt sich die Kennzeichnung der während des Einsatzdienstes getragenen Feuerwehrhelme aus Anlage 8 Teil B. <sup>4</sup>Die Gestaltung und Kennzeichnung der Funktionswesten und Funktionskoller und die Zuordnung zu der von den Mitgliedern der Einsatzabteilung wahrgenommenen einsatzspezifischen Funktion richtet sich nach Anlage 8 Teil C.

(2) Die Mitglieder einer Alters- oder Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr tragen bei Ausübung dienstlicher Tätigkeit mit repräsentativem Anlass die in Anlage 7 beschriebenen und den Dienstgraden jeweils zugeordneten Dienstgradabzeichen.

## § 14

Dienstgradabzeichen und Kennzeichnung der Feuerwehrhelme  
für Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes

<sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes tragen auf der Dienstkleidung das ihrer Amtsbezeichnung und dem jeweiligen Zusatz in **Anlage 9** jeweils zugeordnete Dienstgradabzeichen. <sup>2</sup>Beamtinnen oder Beamte des Feuerwehrdienstes, die auch Mitglied der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr sind, tragen während des Einsatzdienstes in der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr die nach **Anlage 10** gekennzeichneten und der jeweiligen Ausbildung der Beamtinnen und Beamten zugeordneten Feuerwehrhelme.

## § 15

## Tragen von Wappen auf der Dienstkleidung

(1) <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes des Landes sowie Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister tragen auf der Dienstkleidung das Landeswappen, wenn in Anlage 5 Teile C bis E das Tragen von Wappen vorgesehen ist.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr tragen auf der Dienstkleidung den in Anlage 5 Teil B dargestellten Schriftzug ‚Feuerwehr‘ mit dem Landeswappen, wenn in Anlage 5 Teile C bis E das Tragen des Schriftzuges vorgesehen ist. <sup>2</sup>Sie dürfen nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr das Gemeinde- oder Landkreiswappen tragen, wenn in Anlage 5 Teile C bis E das Tragen von Wappen auf der Dienstkleidung vorgesehen ist.

## § 16

## Vereinbarungen mit dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V.

Das für Inneres zuständige Ministerium kann mit dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V. eine Vereinbarung treffen über das Tragen von Dienstkleidung und Abzeichen durch Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.“

10. § 17 erhält folgende Fassung:

## „§ 17

## Übergangsvorschriften

(1) Am 30. April 2010 vorhandene Feuerwehrfahrzeuge, die den Vorgaben der bis zum 6. Mai 2010 geltenden Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S. 365, 570), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2005 (Nds. GVBl. S. 266), entsprechen, werden bis zum Zeitpunkt ihrer Aussonderung der nach § 4 vorgeschriebenen Mindestausrüstung gleichgesetzt.

(2) Dienstkleidung, die bis zum 10. April 2025 getragen werden durfte (alte Dienstkleidung), darf bis zu dem Zeitpunkt weitergetragen werden, für den der Träger der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr festgelegt hat, dass zu einer Dienstkleidung gewechselt wird, die die Anforderungen der Anlage 5 erfüllt (neue Dienstkleidung).

(3) Dienstgradabzeichen, die bis zum 10. April 2025 getragen werden durften, dürfen auf der alten Dienstkleidung weitergetragen werden.

(4) Hat der Träger der Freiwilligen Feuerwehr oder der Pflichtfeuerwehr festgelegt, zu einer neuen Dienstkleidung zu wechseln, so sind Dienstgrade nach Anlage 3 Teile A und B jeweils Spalte 2 (neue Dienstgrade) zu verleihen und Dienstgradabzeichen nach Anlage 7 (neue Dienstgradabzeichen) zu tragen.

(5) <sup>1</sup>Im Falle einer Festlegung nach Absatz 4

1. wird einem Mitglied der neue Dienstgrad verliehen, der dem von ihm zuletzt geführten, in Anlage 3 Teile A und B jeweils Spalte 5 genannten Dienstgrade (alter Dienstgrad) zugeordnet ist und
2. trägt das Mitglied das neue Dienstgradabzeichen, das nach Anlage 7 Spalte 2 dem neuen Dienstgrad zugeordnet ist.

<sup>2</sup>Erfüllt das Mitglied zum Zeitpunkt des Wechsels der Dienstkleidung die Voraussetzungen nach Anlage 3 Teile A und B jeweils Spalte 4 für die Verleihung eines höheren neuen Dienstgrades derselben Dienstgradstufe, so wird ihm der Dienstgrad verliehen, der dem höheren neuen Dienstgrad zugeordnet ist. <sup>3</sup>Erfüllt das Mitglied die Voraussetzungen des ersten Dienstgrades der nächsthöheren Dienstgradstufe, so wird ihm dieser verliehen.

(6) Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr legt fest, ob mit alter Dienstkleidung

1. die alten Dienstgrade geführt und verliehen werden sowie die Dienstgradabzeichen nach Anlage 6 dieser Verordnung in der am 10. April 2025 geltenden Fassung (alte Dienstgradabzeichen) getragen werden oder
2. die neuen Dienstgrade verliehen und geführt werden sowie die neuen Dienstgradabzeichen getragen werden.

(7) Im Fall einer Festlegung nach Absatz 6 Nr. 1 werden

1. die alten Dienstgrade unter den Voraussetzungen der Anlage 3 Teile A und B jeweils Spalte 4 verliehen und
2. die den alten Dienstgraden nach Anlage 6 dieser Verordnung in der am 10. April 2025 geltenden Fassung zugeordneten alten Dienstgradabzeichen getragen.

(8) <sup>1</sup>Im Fall einer Festlegung nach Absatz 6 Nr. 2

1. wird einem Mitglied der neue Dienstgrad verliehen, der dem von ihm zuletzt geführten alten Dienstgrad nach Anlage 3 Teile A und B jeweils Spalte 5 zugeordnet ist, und
2. trägt das Mitglied das neue Dienstgradabzeichen, das nach Anlage 7 Spalte 2 dem neuen Dienstgrad zugeordnet ist.

<sup>2</sup>Erfüllt das Mitglied zum Zeitpunkt der Festlegung nach Satz 1 die Voraussetzungen nach Anlage 3 Teile A und B jeweils Spalte 4 für die Verleihung eines höheren neuen Dienstgrades derselben Dienstgradstufe, so wird ihm der Dienstgrad verliehen, der dem höheren neuen Dienstgrad zugeordnet ist.

<sup>3</sup>Erfüllt das Mitglied die Voraussetzungen des ersten Dienstgrades der nächsthöheren Dienstgradstufe, so wird ihm dieser verliehen.

(9) <sup>1</sup>Alte Dienstgrade, die nach der Anlage 3 Teile A und B jeweils Spalte 2 nicht mehr vorgesehen sind, werden bis zum Zeitpunkt des Wechsels der Dienstgradabzeichen weitergeführt.

(10) <sup>1</sup>Abweichend von § 11 Abs. 2 Nr. 1 wird einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr, das nicht über eine abgeschlossene modulare Grundlagenausbildung zur Truppführerin oder zum Truppführer verfügt, der Dienstgrad Hauptfeuerwehrfrau oder Hauptfeuerwehrmann auch verliehen, wenn es über eine Mindestdienstzeit von zehn Jahren seit dem Zeitpunkt der Verleihung des Dienstgrades Feuerwehrfrauanwärterin oder Feuerwehrmannanwärter verfügt und es

1. vor dem 1. Januar 2024 die ‚Truppmannausbildung Teil 2‘ nach dem bis zum 18. Juli 2016 geltenden Runderlass ‚Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren; Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2)‘ des Ministeriums für Inneres und Sport vom 10. September 2012 (Nds. MBl. S. 764) (erster Erlass-FwDV 2) und
2. zwei weitere technische Ausbildungslehrgänge (Atemschutzgeräteträger, Sprechfunker, Maschinisten, Technische Hilfeleistung oder ABC-Einsatz) nach dem ersten Erlass-FwDV 2

abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Mitgliedern, denen nach Satz 1 der Dienstgrad Hauptfeuerwehrfrau oder Hauptfeuerwehrmann verliehen werden kann, darf nach einer Mindestdienstzeit von zwanzig Jahren seit dem Zeitpunkt der Verleihung des Dienstgrades Feuerwehrfrauanwärterin oder Feuerwehrmannanwärter der Dienstgrad Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann verliehen werden.

(11) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 2 tragen Mitglieder der Einsatzabteilung, die bis zum 10. April 2025 zu Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeistern einer Grundausstattungsfeuerwehr ernannt wurden und den Ausbildungslehrgang ‚Gruppenführer‘ abgeschlossen haben, als Kennzeichnung auf dem Feuerwehrhelm zwei rote Streifen auf beiden Helmseiten in der aus der Anlage 8 Teil A ersichtlichen Ausführung.

(12) Bis zum Eintritt in den Ruhestand tragen Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes, die aufgrund laufbahnrechtlicher Vorschriften eine Amtsbezeichnung mit Zusatz führen, die nicht mehr vergeben wird, das Dienstgradabzeichen, das nach Anlage 9 Teil B der Amtsbezeichnung mit Zusatz zugeordnet ist.“

11. In der Bezeichnung der Anlage 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:  
„(zu § 4)“.
12. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 2“**  
(zu § 10 Abs. 1 und 4)

**Voraussetzungen für die Übertragung von Funktionen**

**Teil A**

Regelfunktionen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr mit Ausnahme der ehrenamtlichen Führungskräfte					
Bezeichnung der Regelfunktion	Voraussetzung für die Übertragung der Regelfunktion				
	Abschluss der modularen Grundlagenausbildung zur Truppführerin oder zum Truppführer	Abschluss des Ausbildungslehrgangs „Gruppenführer“	Abschluss des Ausbildungslehrgangs „Zugführer“	Abschluss des Ausbildungslehrgangs „Verbandsführer“	Weitere Ausbildungslehrgänge, die abzuschließen sind
Truppführerin oder Truppführer eines selbständigen Trupps	X	X			
Staffelführerin oder Staffelführer	X	X			
Gruppenführerin oder Gruppenführer	X	X			
Zugführerin oder Zugführer	X	X	X		
Verbandsführerin oder Verbandsführer	X	X	X	X	
Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter und Stellvertretende Sicherheitsbeauftragte oder Stellvertretender Sicherheitsbeauftragter	X				
Gerätewartin oder Gerätewart und Stellvertretende Gerätewartin oder Stellvertretender Gerätewart	X				Abschluss der Ausbildungslehrgänge „Maschinisten“ und „Gerätewarte“

Atemschutzgeräte-wartin oder Atem-schutzgerätewart und Stellvertretende Atemschutzgeräte-wartin oder Stellver-tretender Atem-schutzgerätewart	X				Abschluss der Ausbildungslehr-gänge ‚Atemschutz-geräteträger‘ und ‚Atemschutzgeräte-warte‘
Atemschutzbeauf-tragte oder Atemschutzbeauf-tragter	X	X			Abschluss der Ausbildungslehr-gänge ‚Atemschutz-geräteträger‘ und ‚Atemschutzbeauf-tragte‘
Gerätebeauftragte oder Gerätbeauftragter	X	X			Abschluss der Ausbildungslehr-gänge ‚Maschinisten‘ und ‚Gerätebeauftragte‘
Jugendfeuerwehr-wartin oder Jugend-feuerwehrwart und Stellvertretende Jugendfeuerwehr-wartin oder Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	X	X			
Pressesprecherin oder Pressesprecher und Stellvertretende Pressesprecherin oder Stellvertreter-der Pressesprecher	X	X			
Ausbilderin oder Aus-bilder in der Feuer-wehr sowie Ausbil-dungsleitung und Stellvertretende Aus-bilderin oder Stellver-tretender Ausbilder in der Feuerwehr sowie Stellvertretende Aus-bildungsleiterin oder Stellvertretender Ausbildungsleiter (auf Ebene einer Ge-meinde oder eines Landkreises)	X	X			Abschluss des Aus-bildungslehrgangs ‚Ausbilder in der Feuerwehr‘ und Ab-schluss des Ausbil-dungslehrgangs der jeweiligen Fachrich-tung in der Ausbil-dung, insbesondere ‚Maschinisten‘, ‚Atemschutzgeräte-warte‘ oder ‚Sprech-funker‘

Schriftführerin oder Schriftführer	
Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart und Stellvertretende Kinderfeuerwehrwartin oder Stellvertretender Kinderfeuerwehrwart	

**Teil B**

Regelfunktionen für ehrenamtliche Führungskräfte nach den §§ 20 bis 22 NBrandSchG						
Bezeichnung der Regelfunktion	Voraussetzung für die Übertragung der Regelfunktion					
	Abschluss der modularen Grundlagenausbildung zur Truppführerin oder zum Truppführer	Abschluss des Ausbildungslehrgangs ‚Gruppenführer‘	Abschluss des Ausbildungslehrgangs ‚Zugführer‘	Abschluss des Ausbildungslehrgangs ‚Leiter einer Feuerwehr‘	Abschluss des Ausbildungslehrgangs ‚Verbandsführer‘	Abschluss des Ausbildungslehrgangs ‚Einführung in die Stabsarbeit‘
Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder Stellvertretender Ortsbrandmeister	X	X				
Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister	X	X	X <sup>1)</sup>	X		
Stellvertretende Gemeinde- oder Stadtbrandmeisterin oder Stellvertretender Gemeinde- oder Stadtbrandmeister	X	X	X	X		
Gemeinde- oder Stadtbrandmeisterin oder Gemeinde- oder Stadtbrandmeister	X	X	X	X	X	

<sup>1)</sup> Abschluss des Ausbildungslehrgangs nicht erforderlich, wenn die Regelfunktion in einer Grundausstattungsfeuerwehr nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 übertragen wird.

Abschnittsleiterin oder Abschnittsleiter und Stellvertretende Abschnittsleiterin oder Stellvertretender Abschnittsleiter oder Stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder Stellvertretender Stadtbrandmeister in Städten mit Berufsfeuerwehr oder Stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder Stellvertretender Stadtbrandmeister in kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr oder Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister in Städten mit Berufsfeuerwehr	X	X <sup>2)</sup>	X	X	X	
Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister und Stellvertretende Kreisbrandmeisterin oder Stellvertretender Kreisbrandmeister oder Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister in kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr	X	X <sup>2)</sup>	X	X	X	X

<sup>2)</sup> Sonstige Voraussetzungen: Zweijährige Mindestdienstzeit in einer Regelfunktion als Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder Stellvertretender Ortsbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister, Stellvertretende Gemeinde- oder Stadtbrandmeisterin oder Stellvertretender Gemeinde- oder Stadtbrandmeister, Gemeinde- oder Stadtbrandmeisterin oder Gemeinde- oder Stadtbrandmeister sowie eine Gesamtdienstzeit von mindestens zehn Jahren ab dem Datum der erstmaligen Verleihung eines Dienstgrades.

Regierungsbrandmeisterin oder Regierungsbrandmeister	X	X <sup>2)</sup>	X	X	X	X
--	---	-----------------	---	---	---	---

**Teil C**

Einsatzspezifische Funktionen nach § 10 Abs. 4						
Bezeichnung der einsatzspezifischen Funktion	Voraussetzung für die Übertragung der einsatzspezifischen Funktion					
	Abschluss der modularen Grundlagenausbildung zum Truppmitglied	Abschluss der modularen Grundlagenausbildung zur Truppführerin oder zum Truppführer	Abschluss des Ausbildungslehrgangs ‚Gruppenführer‘	Abschluss des Ausbildungslehrgangs ‚Zugführer‘	Abschluss des Ausbildungslehrgangs ‚Verbandsführer‘	
Truppführerin oder Truppführer eines selbständigen Trupps	X	X	X			
Maschinistin oder Maschinist	X					
Staffelführerin oder Staffelführer	X	X	X			
Truppführerin oder Truppführer in einer Staffel oder einer Gruppe (auch als Teileinheiten eines Zuges)	X	X				
Gruppenführerin oder Gruppenführer	X	X	X			
Melderin oder Melder	X	X				
Zugführerin oder Zugführer	X	X	X	X		

Führungsassisten-tin oder Führungsas-sistent	X	X	X		
Einsatzleiterin oder Einsatzleiter	X	X	X		
Einsatzabschnitts-leiterin oder Einsatzabschnitts-leiter	X	X	X		
Verbandsführerin oder Verbandsführer	X	X	X	X	X
Weitere einsatz-spezifische Funk-tion nach § 2 Abs. 2 Satz 1 in einer taktischen Einheit	X“.				

13. Es wird die folgende neue Anlage 3 eingefügt:

**Anlage 3**  
(zu § 11)

**Regelungen zu Dienstgraden**

**Teil A: Verleihung von Dienstgraden nach Ausbildung und Mindestdienstzeit**

I. Erste Dienstgradgruppe ‚Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann‘					
Dienst-grad-stufe	Dienstgrad	Abkür-zung	Voraussetzungen für die Verleihung	Alter Dienstgrad nach früherem Recht	
1	2	3	4	5	
1.	Feuer-wehrfrau-anwärterin oder Feuer-wehr-mann-anwärter	FF-A oder FM-A	Eintritt in die Einsatzabteilung und Beginn oder alsbaldiger Beginn der modularen Grundlagenausbildung zur Einsatzfähigkeit	Feuerwehr-frau-anwärterin oder Feuerwehr-mann-anwärter	
2.	Feuer-wehrfrau oder Feuer-wehrmann	FF oder FM	Abschluss der modularen Grundlagenausbildung zur Einsatzfähigkeit	Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann	

3.	Oberfeuerwehrfrau oder Oberfeuerwehrmann	OFF oder OFM	Abschluss der modularen Grundlagenausbildung zum Truppmittel	Oberfeuerwehrfrau oder Oberfeuerwehrmann
4.	Hauptfeuerwehrfrau oder Hauptfeuerwehrmann	HFF oder HFM	Abschluss der modularen Grundlagenausbildung zur Truppführerin oder zum Truppführer und einer dreijährigen Mindestdienstzeit nach Abschluss dieser Ausbildung	Hauptfeuerwehrfrau oder Hauptfeuerwehrmann
5.	Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann	EHFF oder EHF	Abschluss der modularen Grundlagenausbildung zur Truppführerin oder zum Truppführer und eine zehnjährige Mindestdienstzeit nach Abschluss dieser Ausbildung	Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann

## II. Zweite Dienstgradgruppe ‚Brandmeisterin oder Brandmeister‘

Dienstgradstufe	Dienstgrad	Abkürzung	Voraussetzungen für die Verleihung	Alter Dienstgrad nach früherem Recht
1	2	3	4	5
1.	Brandmeisterin oder Brandmeister	BM'in oder BM	Abschluss des Ausbildungslehrgangs ‚Gruppenführer‘	Löschmeisterin oder Löschmeister
2.	Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister	OBM'in oder OBM	Abschluss des Ausbildungslehrgangs ‚Gruppenführer‘ und eine sechsjährige Mindestdienstzeit nach Abschluss dieser Ausbildung	Oberlöschmeisterin oder Oberlöschmeister
3.	Hauptbrandmeisterin oder Hauptbrandmeister	HBM'in oder HBM	Abschluss des Ausbildungslehrgangs ‚Gruppenführer‘ und eine zwölfjährige Mindestdienstzeit nach Abschluss dieser Ausbildung	Hauptlöschmeisterin oder Hauptlöschmeister
4.	Erste Hauptbrandmeisterin oder Erster Hauptbrandmeister	EHBM'in oder EHBM	Abschluss des Ausbildungslehrgangs ‚Gruppenführer‘ und eine achtzehnjährige Mindestdienstzeit nach Abschluss dieser Ausbildung	Erste Hauptlöschmeisterin oder Erster Hauptlöschmeister

**Teil B: Verleihung von Dienstgraden aufgrund der Übertragung einer Regelfunktion**

<b>I. Erste Dienstgradgruppe ‚Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann‘</b>				
Dienstgradstufe	Dienstgrad	Abkürzung	Voraussetzungen für die Verleihung	Alter Dienstgrad nach früherem Recht
1	2	3	4	5
1.	Hauptfeuerwehrfrau oder Hauptfeuerwehrmann	HFF oder HFM	a) Gerätbeauftragte oder Gerätbeauftragter b) Atemschutzbeauftragte oder Atemschutzbeauftragter c) Schriftführerin oder Schriftführer d) Stellvertretende Gerätewartin oder Stellvertretender Gerätewart e) Stellvertretende Atemschutzgerätewartin oder Stellvertretender Atemschutzgerätewart f) Stellvertretende Pressesprecherin oder Stellvertretender Pressesprecher auf Ebene eines Ortsteils g) Stellvertretende Sicherheitsbeauftragte oder Stellvertretender Sicherheitsbeauftragter auf Ebene eines Ortsteils	Hauptfeuerwehrfrau oder Hauptfeuerwehrmann
2.	Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann	EHFF oder EHFM	a) Gerätewartin oder Gerätewart b) Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart c) Pressesprecherin oder Pressesprecher auf Ebene eines Ortsteils d) Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter auf Ebene eines Ortsteils e) Stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin oder Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart auf Ebene eines Ortsteils f) Stellvertretende Kinderfeuerwehrwartin oder Stellvertretender Kinderfeuerwehrwart auf Ebene eines Ortsteils	Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann

II. Zweite Dienstgradgruppe „Brandmeisterin oder Brandmeister“				
Dienstgradstufe	Dienstgrad	Abkürzung	Voraussetzungen für die Verleihung	Alter Dienstgrad nach früherem Recht
1	2	3	4	5
1.	Brandmeisterin oder Brandmeister	BM'in oder BM	Stellvertretende Führerin oder Stellvertretender Führer der taktischen Einheit „Selbständiger Trupp“, „Staffel“ oder „Gruppe“ in einer Ortsfeuerwehr	Löschmeisterin oder Löschmeister
2.	Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister	OBM'in oder OBM	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart auf Ebene eines Orts- teils</li> <li>b) Pressesprecherin oder Pressesprecher auf Ebene einer Gemeinde</li> <li>c) Ausbilderin oder Ausbilder in der Feuerwehr auf Ebene einer Gemeinde</li> <li>d) Führerin oder Führer der taktischen Einheit „Selbständiger Trupp“, „Staffel“ oder „Gruppe“ in einer Ortsfeuerwehr</li> <li>e) Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter auf Ebene einer Gemeinde</li> <li>f) Stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin oder Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart auf Ebene einer Gemeinde</li> <li>g) Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart auf Ebene eines Orts- teils</li> <li>h) Stellvertretende Kinderfeuerwehrwartin oder Stellvertretender Kinderfeuerwehrwart auf Ebene einer Gemeinde</li> </ul>	Oberlöschmeisterin oder Oberlöschmeister
3.	Hauptbrandmeisterin oder Hauptbrandmeister	HBM'in oder HBM	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart auf Ebene einer Gemeinde</li> <li>b) Stellvertretende Ausbildungsleiterin oder Stellvertretender Ausbildungsleiter auf Ebene einer Gemeinde</li> <li>c) Pressesprecherin oder Pressesprecher auf Ebene eines Landkreises</li> </ul>	Hauptlöschmeisterin oder Hauptlöschmeister

			<p>d) Ausbilderin oder Ausbilder in der Feuerwehr auf Ebene eines Landkreises</p> <p>e) Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter auf Ebene eines Landkreises</p> <p>f) Kinderfeuerwehrwartin Kinderfeuerwehrwart auf Ebene einer Gemeinde</p>	
4.	Erste Hauptbrandmeisterin oder Erster Hauptbrandmeister	EHBM'in oder EHBM	<p>a) Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder Stellvertretender Ortsbrandmeister einer Grundausrüstungsfeuerwehr</p> <p>b) Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter auf Ebene einer Gemeinde</p> <p>c) Stellvertretende Führerin oder Stellvertretender Führer der taktischen Einheit ‚Zug‘ auf Ebene eines Ortsteils oder einer Gemeinde</p>	Erste Hauptlöschmeisterin oder Erster Hauptlöschmeister

### III. Dritte Dienstgradgruppe ‚Brandinspektorin oder Brandinspektorin‘

Dienstgradstufe	Dienstgrad	Abkürzung	Voraussetzungen für die Verleihung	Alter Dienstgrad nach frührerem Recht
1	2	3	4	5
1.	Brandinspektorin oder Brandinspektor	Brl'in oder Brl	<p>a) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister einer Grundausrüstungsfeuerwehr</p> <p>b) Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder Stellvertretender Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr</p> <p>c) Führerin oder Führer der taktischen Einheit ‚Zug‘ auf Ebene eines Ortsteils oder einer Gemeinde</p> <p>d) Stellvertretende Ausbildungsleiterin oder Stellvertretender Ausbildungsleiter auf Ebene eines Landkreises</p> <p>e) Stellvertretende Führerin oder Stellvertretender Führer der taktischen Einheit ‚Zug‘ auf Ebene eines Landkreises</p> <p>f) Stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin oder Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart auf Ebene eines Landkreises</p>	Brandmeisterin oder Brandmeister

			g) Stellvertretende Kinderfeuerwehrwartin oder Stellvertretender Kinderfeuerwehrwart auf Ebene eines Landkreises	
2.	Oberbrand-inspektorin oder Oberbrand-inspektor	OBr'l'In oder OBr'l	a) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr b) Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder Stellvertretender Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr c) Führer oder Führerin der taktischen Einheit ‚Zug‘ auf Ebene eines Landkreises d) Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart auf Ebene eines Landkreises e) Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart auf Ebene eines Landkreises f) Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter auf Ebene eines Landkreises	Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister
3.	Hauptbrand-inspektorin oder Hauptbrand-inspektor	HBr'l'In oder HBr'l	a) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr b) Stellvertretende Führerin oder Stellvertretender Führer einer taktischen Einheit auf Ebene eines Landkreises, die aus mehr als einem Zug besteht	Hauptbrandmeisterin oder Hauptbrandmeister
4.	Erste Hauptbrand-inspektorin oder Erster Hauptbrandinspektor	EHBr'l'In oder EHBr'l	a) Führerin oder Führer einer taktischen Einheit auf Ebene eines Landkreises, die aus mehr als einem Zug besteht b) Stellvertretende Gemeinde- oder Stadtbrandmeisterin oder Stellvertretender Gemeinde- oder Stadtbrandmeister	Erste Hauptbrandmeisterin oder Erster Hauptbrandmeister
5.	Gemeinde- oder Stadtbrand-inspektorin oder Gemeinde- oder Stadtbrand-inspektor	GemBr'l'In oder StBr'l'In oder GemBr'l oder StBr'l	a) Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, b) Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister	–

IV. Vierte Dienstgradgruppe „Brandschutzleiterin oder Brandschutzleiter“				
Dienstgradstufe	Dienstgrad	Abkürzung	Voraussetzungen für die Verleihung	Alter Dienstgrad nach frührerem Recht
1	2	3	4	5
1.	Ab-schnitts-brandin-spektorin oder Ab-schnitts-brandin-spektor	ABrl'in oder ABrl	a) Stellvertretende Abschnittsleiterin oder Stellvertretender Abschnittsleiter b) Stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder Stellvertretender Stadtbrandmeister in Städten mit Berufsfeuerwehr	Erste Hauptbrandmeisterin oder Erster Hauptbrandmeister
2.	Erste Ab-schnitts-brandin-spektorin oder Erster Ab-schnitts-brandin-spektor	EABrl'in oder EABrl	a) Abschnittsleiterin oder Abschnittsleiter b) Stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder Stellvertretender Stadtbrandmeister in kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr c) Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister in Städten mit Berufsfeuerwehr	Abschnittsbrandmeisterin oder Abschnittsbrandmeister
3.	Kreis-brandin-spektorin oder Kreis-brandin-spektor	KBrl'in oder KBrl	a) Stellvertretende Kreisbrandmeisterin oder Stellvertretender Kreisbrandmeister, b) Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister in kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr	Abschnittsbrandmeisterin oder Abschnittsbrandmeister
4.	Erste Kreis-brandin-spektorin oder Erster Kreis-brandin-spektor	EKBrl'in oder EKBrl	Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister	Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister
5.	Regierungs-brandin-spektorin oder Regierungs-brandin-spektor	RegBrl'in oder Reg-Brl	Regierungsbrandmeister oder Regierungsbrandmeisterin	Regierungsbrandmeisterin oder Regierungsbrandmeister“.

14. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 4 und die Bezeichnung des Klammerzusatzes erhält folgende Fassung:  
„(zu § 12)“.
15. Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 5 und erhält folgende Fassung:

**Anlage 5**  
(zu § 12)

### **Dienstkleidung für Mitglieder der Niedersächsischen Feuerwehren**

Zu repräsentativen Anlässen tragen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehr die Schirmmütze nach Teil A und die Dienstkleidung zur Ausübung dienstlicher Tätigkeit mit repräsentativem Anlass nach Teil C. Während der Übungsdienste und in Ausübung sonstiger dienstlicher Tätigkeit dürfen sie, wenn nicht die persönliche Ausrüstung nach Anlage 4 zu tragen ist, die Schirmmütze nach Teil A oder eine Kopfbedeckung nach Teil D Nr. 9 oder 10 und die Tagesdienstkleidung nach Teil D tragen. Die Wetterschutzkleidung nach Teil E wird über der Dienstkleidung getragen.

#### **Teil A: Schirmmütze**

Mützenteil	Beschreibung
Mützenkörper	 <ul style="list-style-type: none"> <li>– runde Ausführung</li> <li>– Baumwollgemisch mit punktierten Reflexband</li> <li>– dunkelblau</li> <li>– eine untere Druckknopfhälfte oder Platz für einen Splint zur Befestigung des Feuerwehremblems (oder Kokarde)</li> <li>– zwei untere Druckknopfhälften oder Platz für bis zu zwei Splinte zur Befestigung des Landesemblems</li> <li>– zwei untere Druckknopfhälften oder Platz für zwei Mützensplinte zur Befestigung der Mützenkordel</li> </ul>

Feuerwehr-emblem	 <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Feuerwehremblem besteht aus der altsilberfarbigen Darstellung eines Feuerwehrhelms mit Kinnriemen und Nackenleder und einer hinter dem Helm mit einem Feuerwehrbeil gekreuzten Picka.</li> <li>– Es wird am oberen Rand der Schirmmütze in der Mitte des Vorderteils auf den zur Montage angebrachten unteren Druckknophälften oder dem Platzhalter getragen</li> <li>– Die Beamten und Beamten des Feuerwehrdienstes können anstatt des Feuerwehremblems eine schwarz-rot-goldene Kokarde tragen.</li> <li>– In der Dienstgradgruppe ‚Brandschutzleiterinnen oder Brandschutzleiter‘ und in den Sonderdienstgraden nach § 11 Abs. 10 wird ein goldfarbiges Feuerwehremblem getragen.</li> </ul>
Landes-emblem	 <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Landesemblem führt das Niedersachsenross in silberfarbiger Darstellung auf rotem Untergrund.</li> <li>– Größe des Landesemblems: 18 mm (Breite) x 21 mm (Höhe)</li> <li>– Das Landesemblem ist umgeben von einem 5 mm breiten, oben offenen Kranz aus metallenen Eichenblättern. Der Kranz ist auf beiden Seiten von mehrflächigen, der Mützenform entsprechend nach innen gebogenen, metallenen Flügeln begrenzt.</li> <li>– Das Abzeichen ist aus Emaille Tombak und aus altsilberfarbigem Metall hergestellt und mit farblosem Lack überzogen. Auf der Rückseite sind zwei obere Druckknophälften bzw. Durchstechsplinte angebracht.</li> <li>– Es wird in der Mitte der Mütze mittig zwischen dem Feuerwehremblem und der Mützenkordel getragen.</li> <li>– In der Dienstgradgruppe ‚Brandschutzleiterinnen oder Brandschutzleiter‘ und in den Sonderdienstgraden nach § 11 Abs. 10 wird das Landesemblem auf einem Abzeichen aus goldfarbigem Metall mit dem Niedersachsenross in metallgoldfarbiger Darstellung auf rotem Untergrund getragen.</li> </ul>

Mützenkordel	<p>Erste Dienstgradgruppe ‚Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann‘:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mützenkordel, gedreht, schwarz, Durchmesser 6 mm, an zwei silberfarbig gekörnten Mützensplinten oder Druckknöpfen befestigt.</li> </ul> <p>Zweite Dienstgradgruppe ‚Brandmeisterin oder Brandmeister‘:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mützenkordel, gedreht, silberfarbig, Durchmesser 6 mm, an zwei silberfarbig gekörnten Mützensplinten oder Druckknöpfen befestigt.</li> </ul> <p>Dritte Dienstgradgruppe ‚Brandinspektorin oder Brandinspektor‘:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mützenkordel, gedreht, silberfarbig, Durchmesser 8 mm, an zwei silberfarbig gekörnten Mützensplinten oder Druckknöpfen befestigt.</li> </ul> <p>Vierte Dienstgradgruppe ‚Brandschutzleiterin oder Brandschutzleiter‘ und Sonderdienstgrad nach § 11 Abs. 10:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mützenkordel, gedreht, goldfarbig, Durchmesser 8 mm, an zwei goldfarbig gekörnten Mützensplinten oder Druckknöpfen befestigt.</li> </ul>
--------------	--

### Teil B: Schriftzug ‚Feuerwehr‘

Wenn in den Teilen C bis E eine abweichende Regelung nicht getroffen ist, wird der nachstehend abgebildete Schriftzug ‚Feuerwehr‘ auf der Dienstkleidung auf der linken Brustseite der Oberbekleidung getragen:



### Teil C: Dienstkleidung zu repräsentativem Anlass

Dienstkleidung zur Ausübung dienstlicher Tätigkeit mit repräsentativem Anlass		
Nr.	Teil der Dienstkleidung	Beschreibung
1.	a) Uniformjacke für männliche Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Stoff aus Mischgewebe</li> <li>– dunkelblau</li> <li>– einreihig</li> <li>– Herrenschnitt mit drei Knöpfen zum Durchknöpfen</li> <li>– Knöpfe silberfarbig, Hammerschlagoberfläche oder gekörnt</li> <li>– zwei blinde Paspeltaschen beidseitig</li> <li>– Schriftzug ‚Feuerwehr‘ unterhalb der linken Paspeltasche</li> <li>– zwei eingesetzte Seitentaschen mit Patten</li> <li>– ab Dienstgrad ‚Abschnittsbrandinspektorin‘ oder ‚Abschnittsbrandinspektor‘ Knöpfe goldfarbig, Hammerschlagoberfläche oder gekörnt</li> <li>– Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelblausch</li> <li>– Gewebetunnel links und rechts zur Aufnahme der Schulterklappen</li> </ul>

	b) Uniformjacke für weibliche Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Stoff aus Mischgewebe</li> <li>– dunkelblau</li> <li>– einreihig</li> <li>– Damenschnitt mit drei Knöpfen zum Durchknöpfen</li> <li>– Knöpfe silberfarbig, Hammerschlagoberfläche oder gekörnt</li> <li>– Kragen aus Jackenstoff für offene Trageweise</li> <li>– zwei blinde Paspeltaschen beidseitig</li> <li>– Schriftzug ‚Feuerwehr‘ unterhalb der linken Paspeltasche</li> <li>– zwei eingesetzte Seitentaschen mit Patten</li> <li>– ab Dienstgrad ‚Abschnittsbrandinspektorin‘ oder ‚Abschnittsbrandinspektor‘ Knöpfe goldfarbig, Hammerschlagoberfläche oder gekörnt</li> <li>– Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch</li> <li>– Gewebetunnel links und rechts zur Aufnahme der Schulterklappen</li> </ul>
2.	a) Hose für männliche Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>– im gleichen Stoff und in der gleichen Farbe wie die Uniformjacke nach Nummer 1 Buchst. a</li> <li>– Herrenschnitt</li> <li>– Gürtelschlaufen</li> <li>– zwei Seitentaschen als Flügeltaschen</li> <li>– eine Gesäßtasche rechts als Paspeltasche</li> </ul>
	b) Hose für weibliche Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>– im gleichen Stoff und in der gleichen Farbe wie die Uniformjacke nach Nummer 1 Buchst. b</li> <li>– Damenschnitt</li> <li>– Gürtelschlaufen</li> <li>– zwei Seitentaschen als Flügeltaschen</li> </ul>
	c) Rock für weibliche Mitglieder  (Alternativ zu Nummer 2 Buchst. b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– im gleichen Stoff und in der gleichen Farbe wie die Uniformjacke nach Nummer 1 Buchst. b</li> <li>– gerader Schnitt</li> <li>– knielang</li> <li>– Bewegungsschlitz hinten</li> </ul>
3.	a) Hemd lang für männliche Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>– weiß</li> <li>– 1/1 Armlänge</li> <li>– Kentkragen</li> <li>– zwei aufgesetzte Brusttaschen mit Knopfverschluss</li> <li>– nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr zusätzliche Paspeltasche linksseitig</li> <li>– Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gewebetunnel links und rechts zur für Schulterklappenadapter zur Aufnahme der Überziehschlaufen; alternativ Schulterklappen zur Aufnahme der Überziehschlaufen</li> </ul>
	b) Bluse lang für weibliche Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>– weiß</li> <li>– 1/1 Armlänge</li> <li>– Blusenkragen</li> <li>– zwei aufgesetzte Brusttaschen mit Knopfverschluss</li> <li>– Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch</li> <li>– Gewebetunnel links und rechts für Schulterklappenadapter zur Aufnahme der Überziehschlaufen; alternativ Schulterklappen zur Aufnahme der Überziehschlaufen</li> </ul>
4.	a) Hemd kurz für männliche Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>– weiß</li> <li>– 1/2 Armlänge</li> <li>– Kentkragen</li> <li>– zwei aufgesetzte Brusttaschen mit Knopfverschluss</li> <li>– nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr zusätzliche Paspeltasche linksseitig</li> <li>– Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch</li> <li>– Gewebetunnel links und rechts für Schulterklappenadapter zur Aufnahme der Überziehschlaufen; alternativ Schulterklappen zur Aufnahme der Überziehschlaufen</li> </ul>
	b) Bluse kurz für weibliche Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>– weiß</li> <li>– 1/2 Armlänge</li> <li>– Blusenkragen</li> <li>– zwei aufgesetzte Brusttaschen mit Knopfverschluss</li> <li>– Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch</li> <li>– Gewebetunnel links und rechts für Schulterklappenadapter zur Aufnahme der Überziehschlaufen; alternativ Schulterklappen zur Aufnahme der Überziehschlaufen</li> </ul>
5.	a) Schuhe für männliche Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>– schwarz</li> <li>– Halbschuhe</li> </ul>
	b) Schuhe für weibliche Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>– schwarz</li> <li>– Halbschuhe oder Pumps</li> </ul>
6.	Socken	<ul style="list-style-type: none"> <li>– schwarz</li> </ul>
7.	Krawatte	<ul style="list-style-type: none"> <li>– in der gleichen Farbe wie Uniformjacke nach Nummer 1 Buchst. a ohne Aufdrucke</li> </ul>
8.	Gürtel	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ledergürtel (oder Alternativmaterial in Lederoptik)</li> <li>– schwarz</li> <li>– 40 mm breit</li> </ul>

### Teil D: Tagesdienstkleidung

Tagesdienstkleidung		
Nr.	Teil der Dienstkleidung	Beschreibung
1.	a) Arbeitsjacke für männliche Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>– dunkelblau</li> <li>– Herrenschnitt</li> <li>– Zwei-Wege-Reißverschluss, abgedeckt</li> <li>– zwei paspelte Brusttaschen mit Reißverschluss</li> <li>– Schriftzug ‚Feuerwehr‘ auf der linken Brustseite</li> <li>– Ärmelabschluss mit Reißverschluss zur Weitenregulierung</li> <li>– Saumabschluss mit Kordel zur Weitenregulierung</li> <li>– Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch</li> <li>– Schulterklappen links und rechts zur Aufnahme von Überziehschlaufen</li> </ul>
	b) Arbeitsjacke für weibliche Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>– dunkelblau</li> <li>– Damenschnitt</li> <li>– Zwei-Wege-Reißverschluss, abgedeckt</li> <li>– zwei paspelte Brusttaschen mit Reißverschluss</li> <li>– Schriftzug ‚Feuerwehr‘ auf der linken Brustseite</li> <li>– Ärmelabschluss mit Reißverschluss zur Weitenregulierung</li> <li>– Saumabschluss mit Kordel zur Weitenregulierung</li> <li>– Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch</li> <li>– Schulterklappen links und rechts zur Aufnahme von Überziehschlaufen</li> </ul>
2.	a) Softshelljacke für männliche Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>– dunkelblau</li> <li>– Herrenschnitt</li> <li>– Reißverschluss, abgedeckt</li> <li>– unter der Reißverschlussabdeckung eine Napoleontasche</li> <li>– zwei Brusttaschen mit Patten mit Klettflauschverschluss</li> <li>– Schriftzug ‚Feuerwehr‘ auf der Patte der linken Brusttasche</li> <li>– zwei schräge Leistentaschen mit Reißverschluss</li> <li>– Ärmelabschluss mit Manschette zur Weitenregulierung</li> <li>– nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr mit Kapuze</li> <li>– Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch</li> <li>– Schulterklappen links und rechts zur Aufnahme von Überziehschlaufen</li> </ul>

	b) Softshelljacke für weibliche Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>– dunkelblau</li> <li>– Damenschnitt</li> <li>– Reißverschluss, abgedeckt</li> <li>– unter der Reißverschlussabdeckung eine Napoleontasche</li> <li>– zwei Brusttasche mit Patten mit Klettflauschverschluss</li> <li>– Schriftzug ‚Feuerwehr‘ auf der Patte der linken Brusttasche</li> <li>– zwei schräge Leistentaschen mit Reißverschluss</li> <li>– Ärmelabschluss mit Manschette zur Weitenregulierung</li> <li>– nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr mit Kapuze</li> <li>– Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch</li> <li>– Schulterklappen links und rechts zur Aufnahme von Überziehschlaufen</li> </ul>
3.	a) Blouson für männliche Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>– dunkelblau</li> <li>– Herrenschnitt</li> <li>– Reißverschluss, abgedeckt</li> <li>– unter der Reißverschlussabdeckung eine Napoleontasche</li> <li>– zwei Brusttaschen mit Patten mit Klettflauschverschluss</li> <li>– Schriftzug ‚Feuerwehr‘ auf der Patte der linken Brusttasche</li> <li>– zwei schräge Leistentaschen</li> <li>– Ärmelabschluss mit Manschette zur Weitenregulierung</li> <li>– Saumabschluss mit Blousonbündchen mit seitlichen Gummizügen</li> <li>– Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch</li> <li>– Schulterklappen links und rechts zur Aufnahme von Überziehschlaufen</li> </ul>
	b) Blouson für weibliche Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>– dunkelblau</li> <li>– Damenschnitt</li> <li>– Reißverschluss, abgedeckt</li> <li>– unter der Reißverschlussabdeckung eine Napoleontasche</li> <li>– zwei Brusttaschen mit Patten mit Klettflauschverschluss</li> <li>– Schriftzug ‚Feuerwehr‘ auf der Patte der linken Brusttasche</li> <li>– zwei schräge Leistentaschen</li> <li>– Ärmelabschluss mit Manschette zur Weitenregulierung</li> <li>– Saumabschluss mit Blousonbündchen mit seitlichen Gummizügen</li> <li>– Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch</li> <li>– Schulterklappen links und rechts zur Aufnahme von Überziehschlaufen</li> </ul>

4.	Strickjacke	<ul style="list-style-type: none"> <li>– dunkelblau</li> <li>– Reißverschluss</li> <li>– aufstellbarer Kragen</li> <li>– Brusttasche links mit Patte</li> <li>– Schriftzug ‚Feuerwehr‘ auf der Patte der linken Brusttasche</li> <li>– Ärmelabschluss zur Längenregulierung</li> <li>– Schultern, Seitennähte und Unterarme durch Gewebebe-satz verstärkt</li> <li>– Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch</li> <li>– Schulterklappen links und rechts zur Aufnahme von Über-ziehschlaufen</li> </ul>
5.	a) Hose für männliche Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>– dunkelblau</li> <li>– Herrenschnitt</li> <li>– Cargohose</li> <li>– zwei schräge Leistentaschen vorne</li> <li>– zwei Gesäßtaschen mit Knopfverschluss</li> <li>– zwei seitlich auf den Hosenbeinen aufgesetzte Taschen mit Patten und verdeckten Druckknöpfen oder Klettverschluss</li> <li>– nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr mit Bundwei-tenregulierung</li> </ul>
	b) Hose für weibliche Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>– dunkelblau</li> <li>– Damenschnitt</li> <li>– Cargohose</li> <li>– zwei schräge Leistentaschen vorne</li> <li>– zwei Gesäßtaschen mit Knopfverschluss</li> <li>– zwei seitlich auf den Hosenbeinen aufgesetzte Taschen mit Patten und verdeckten Druckknöpfen oder Klettverschluss</li> </ul>
6.	a) Hemd lang für männliche Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>– weiß oder dunkelblau</li> <li>– 1/1 Armlänge</li> <li>– Kentkragen</li> <li>– zwei aufgesetzte Brusttaschen mit Knopfverschluss</li> <li>– nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr zusätzliche Paspeltasche linksseitig</li> <li>– Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch</li> <li>– Gewebetunnel links und rechts für Schulterklappenadapter zur Aufnahme der Überziehschlaufen; alternativ Schulter-klappen zur Aufnahme der Überziehschlaufen</li> </ul>

	b) Bluse lang für weibliche Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>– weiß oder dunkelblau</li> <li>– 1/1 Armlänge</li> <li>– Blusenkragen</li> <li>– zwei aufgesetzte Brusttaschen mit Knopfverschluss</li> <li>– Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch</li> <li>– Gewebetunnel links und rechts für Schulterklappenadapter zur Aufnahme der Überziehschlaufen; alternativ Schulterklappen zur Aufnahme der Überziehschlaufen</li> </ul>
7.	a) Hemd kurz für männliche Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>– weiß oder dunkelblau</li> <li>– 1/2 Armlänge</li> <li>– Kentkragen</li> <li>– zwei aufgesetzte Brusttaschen mit Knopfverschluss</li> <li>– nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr zusätzliche Paspeltasche linksseitig</li> <li>– Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch</li> <li>– Gewebetunnel links und rechts für Schulterklappenadapter zur Aufnahme der Überziehschlaufen; alternativ Schulterklappen zur Aufnahme der Überziehschlaufen</li> </ul>
	b) Bluse kurz für weibliche Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>– weiß oder dunkelblau</li> <li>– 1/2 Armlänge</li> <li>– Blusenkragen</li> <li>– zwei aufgesetzte Brusttaschen mit Knopfverschluss</li> <li>– Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch</li> <li>– Gewebetunnel links und rechts für Schulterklappenadapter zur Aufnahme der Überziehschlaufen; alternativ Schulterklappen zur Aufnahme der Überziehschlaufen</li> </ul>
8.	Weitere Oberteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>– T-Shirt, Polo-Shirt, Sweat-Shirt, Baumwollpullover oder Fleecejacke nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr</li> <li>– dunkelblau</li> <li>– Schriftzug ‚Feuerwehr‘</li> <li>– Rückseite: nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr weißer Schriftzug ‚Feuerwehr‘ und Name der jeweiligen Kommune, Freiwillige Feuerwehr und Name der jeweiligen Kommune, Werkfeuerwehr und Name der jeweiligen Kommune, Berufsfeuerwehr und Name der jeweiligen Kommune</li> </ul>
9.	Wollmütze	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Strickausführung</li> <li>– dunkelblau</li> <li>– Schriftzug ‚Feuerwehr‘</li> </ul>

10.	Base-Cap	<ul style="list-style-type: none"> <li>– dunkelblau</li> <li>– amerikanische Baseball-Capform</li> <li>– mit langem Schirm</li> <li>– Schriftzug ‚Feuerwehr‘</li> <li>– verstellbarer Verschluss zur Größenregulierung</li> </ul>
11.	Schuhe	<ul style="list-style-type: none"> <li>– schwarz</li> <li>– Halbschuhe oder Sicherheitsschuhe</li> </ul>
12.	Socken	<ul style="list-style-type: none"> <li>– schwarz</li> </ul>
13.	Gürtel	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ledergürtel (oder Alternativmaterial in Lederoptik)</li> <li>– schwarz</li> <li>– 40 mm oder 45 mm breit</li> </ul>

#### Teil E: Wetterschutzkleidung

Die Wetterschutzkleidung beinhaltet eine Langjacke mit folgender Gestaltung:

- wasserdampfdurchlässige, wasser- und winddichte Membrane,
- dunkelblauer Oberstoff,
- Herrenschnitt,
- Reißverschluss bis zum Stehkragen, verdeckte Druckknöpfe,
- zwei Brusttaschen mit abgeschrägten Patten und verdeckten Druckknöpfen,
- Schriftzug ‚Feuerwehr‘ auf der Patte der linken Brusttasche,
- zwei Leistentaschen,
- Innentaschen links und rechts mit Reißverschluss,
- abnehmbare Kapuze,
- Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch,
- Schulterschlaufen links und rechts zur Aufnahme von Überziehschlaufen.“

16. Die bisherige Anlage 5 wird Anlage 6 und wie folgt geändert:

- a) Die Bezeichnung des Klammerzusatzes erhält folgende Fassung:  
„(zu § 12)“.
- b) In der Überschrift werden nach den Worten „Freiwilligen Feuerwehren“ die Worte „und Pflichtfeuerwehren“ eingefügt.

17. Anlage 7 erhält folgende Fassung:

**Anlage 7**  
(zu § 13)

**Dienstgradabzeichen der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren**

Dienstgradabzeichen werden als bestickte Schulterklappen oder bestickte Überziehschlaufen getragen.

Nicht maßstabgetreue Beispiele für bestickte Schulterklappe und bestickte Überziehschlaufe:

1. Bestickte Schulterklappe



2. Bestickte Überziehschlaufe



Schulterklappen werden auf der Uniformjacke für weibliche Mitglieder (Anlage 5 Teil C Nr. 1 Buchst. b) und auf der Uniformjacke für männliche Mitglieder (Anlage 5 Teil C Nr. 1 Buchst. a) getragen.

Auf dem Blouson für weibliche Mitglieder (Anlage 5 Teil D Nr. 3 Buchst. b) und dem Blouson für männliche Mitglieder (Anlage 5 Teil D Nr. 3 Buchst. a) werden entweder Schulterklappen oder Überziehschlaufen getragen.

Auf der sonstigen Dienstkleidung nach Anlage 5 können nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr Überziehschlaufen getragen werden, wenn das Kleidungsstück eine Aufnahme für Dienstgradabzeichen vorsieht.

Die Schulterklappen werden in gerader Längsseite, spitz zulaufend zur Schulter entsprechend der Beschreibung und bildlichen Darstellung in der nachfolgenden Tabelle getragen. Die zu stickenden roten, silber- oder goldfarbigen Elemente der Schulterklappen werden mit metallisiertem Stickgarn ausgeführt. Die aufzubringenden Symbole (Eichenlaub in kleiner und großer Form, Balken, Sterne und Umrandung) sind symmetrisch zur Längsachse anzuordnen. Die Stärke der dargestellten Balken beträgt 4 mm. Sie haben eine Breite von 18 mm. Sterne haben einen Durchmesser von etwa 12 mm. Die rote Umrandung hat eine Stärke von mindestens 1 mm, höchstens 2 mm. Bei der Aufbringung von mehreren Balken ist der Abstand zwischen den Balken von 4 mm einzuhalten.

Die Breite der Schulterklappe beträgt 50 mm. Für die sichtbaren Außenflächen der Schulterklappen ist das Oberstoffmaterial als dunkelblaues Baumwollmischgewebe in Anlehnung an die Jacken und Hosen zu nutzen. Die Innenflächen sind mit schwarzem oder dunkelblauem Filz zu belegen. Die gesamte Länge der auseinander gelegten Klappe beträgt etwa 235 mm. Sie wird zur Fixierung bei etwa der Hälfte der Länge geknickt und doppelt gelegt. Ober- und Untertritt sind am Ende mit einer 90 Grad gewinkelten, spitzen Ausführung zu fertigen. Der Obertritt der Jackenschulterklappe ist mit einer Astraloneinlage oder gleichwertiger Art zu verstehen. Im Bereich der Spitze sind Ober- und Untertritt mit einem Druckknopf, Metall, Durchmesser 15 mm, silber- oder goldfarbig, fixierbar auszustatten. Zum Tragen der

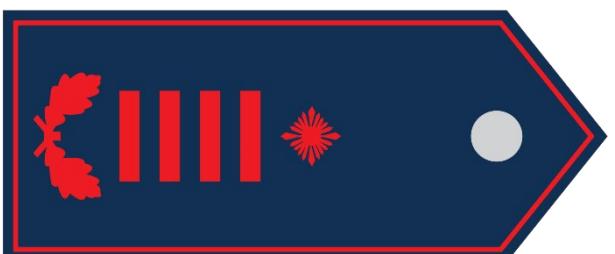
Dienstgradabzeichen auf vorheriger Uniform ist anstelle des Druckknopfes ein Durchlass von etwa 20 mm zu schaffen. Der Durchlass ist so zu gestalten, dass er sich nicht weiten oder reißen kann.

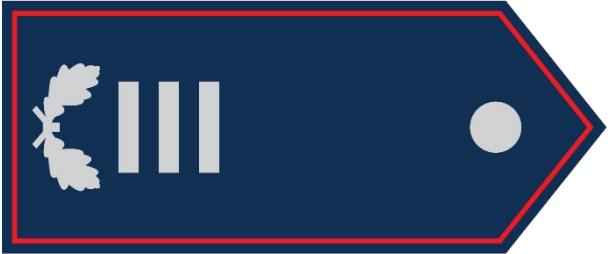
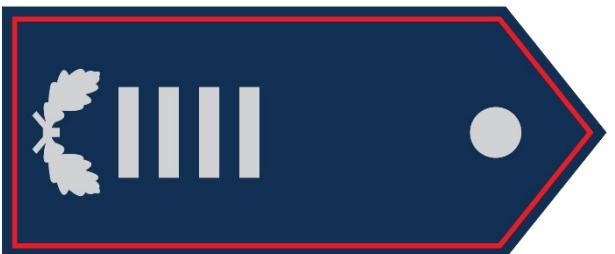
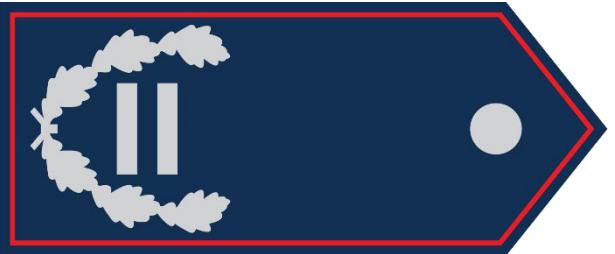
Die Überziehschlaufen werden ohne Druckknopfnachbildung und ohne Spitze entsprechend der bildlichen Darstellung getragen. Die zu stickenden roten, silber- oder goldfarbigen Elemente der Überziehschlaufen werden mit metallisiertem Stickgarn ausgeführt. Die aufzubringenden Symbole (Eichenlaub in kleiner und großer Form, Balken, Sterne und Umrandung) sind symmetrisch zur Längsachse anzurichten. Die Stärke der dargestellten Balken beträgt 4 mm. Sie haben eine Breite von 18 mm. Sterne haben einen Durchmesser von etwa 12 mm. Die rote Umrandung hat eine Stärke von mindestens 1 mm, höchstens 2 mm. Bei der Aufbringung von mehreren Balken ist der Abstand zwischen den Balken von 4 mm einzuhalten.

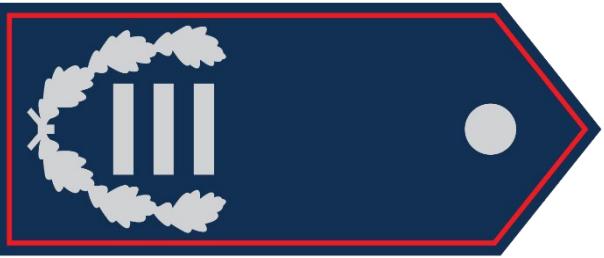
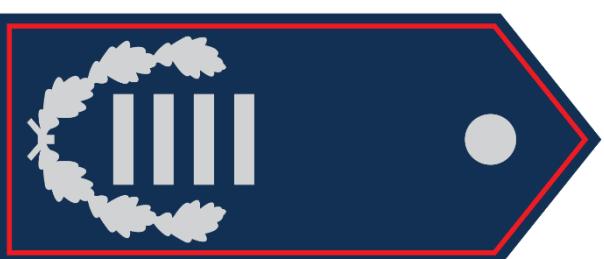
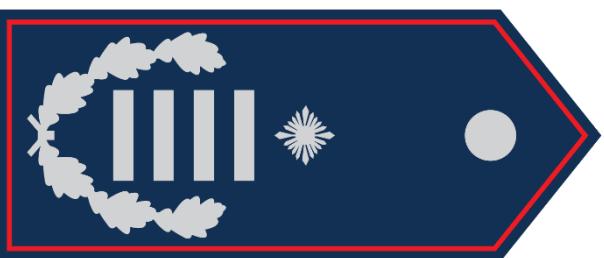
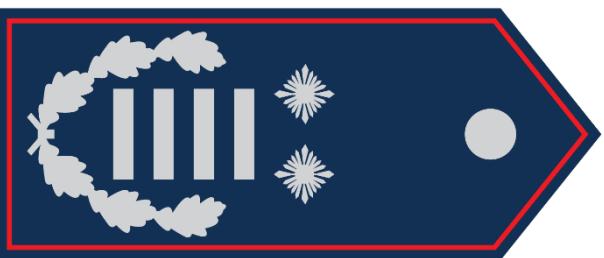
Die Überziehschlaufen sind als Rechteck mit einer Kantenlänge von 90 mm mal 55 mm auszustalten. Als Stoffmaterial ist dunkelblaues Baumwollmischgewebe in Anlehnung an die Jacken und Hosen zu nutzen. Die Umrandung des abgebildeten Dienstgrades erfolgt in rotem, silber- oder goldfarbigem Stickgarn als Rechteck parallel zu den Außenkanten.

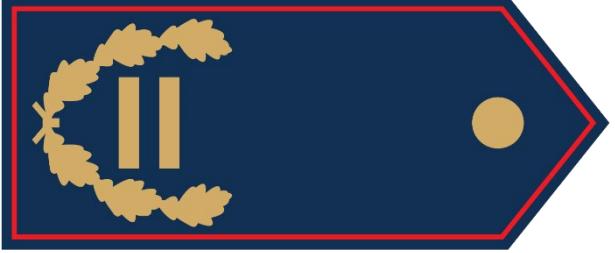
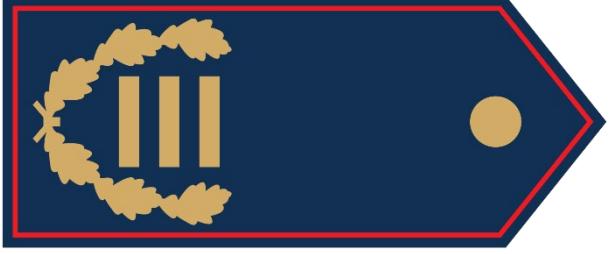
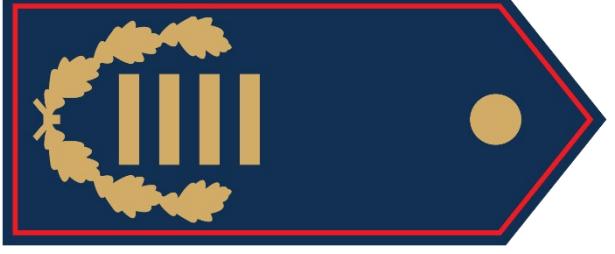
Zur Befestigung von Überziehschlaufen auf Kleidungsstücken mit Gewebetunnel sind Schulteradapter in gleicher Farbe wie das Kleidungsstück zulässig. Die Breite des Adapters soll 40 mm nicht überschreiten. Die gesamte Länge des auseinandergelegten Adapters ist etwa 230 mm. Die Ausführung kann mit Druckknopf (15 mm) oder Knopf (15 mm) mit Durchlass erfolgen.

I. Erste Dienstgradgruppe ‚Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann‘			
1	2	3	4
Nr.	Dienstgrad	Beschreibung des Dienstgradabzeichens	Bildliche Darstellung am Beispiel der Schulterklappe
1.	Feuerwehrfrau-anwärterin oder Feuerwehrmann-anwärter	Schulterklappe oder Überziehschlaufe mit stilisiertem Eichenlaub in kleiner Form, rot, ein roter Balken und eine schmale rote Linie als Umrandung	
2.	Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann	wie Nummer 1 dieser Dienstgradgruppe, jedoch mit zwei roten Balken	

3.	Oberfeuerwehrfrau oder Oberfeuerwehrmann	wie Nummer 1 dieser Dienstgradgruppe, jedoch mit drei roten Balken	
4.	Hauptfeuerwehrfrau oder Hauptfeuerwehrmann	wie Nummer 1 dieser Dienstgradgruppe, jedoch mit vier roten Balken	
5.	Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann	wie Nummer 1 dieser Dienstgradgruppe, jedoch mit vier roten Balken und einem roten Stern	
<b>II. Zweite Dienstgradgruppe „Brandmeisterin oder Brandmeister“</b>			
1	2	3	4
Nr.	Dienstgrad	Beschreibung des Dienstgradabzeichen	Bildliche Darstellung am Beispiel der Schulterklappe
1.	Brandmeisterin oder Brandmeister	Schulterklappe oder Überzieh-schlaufe mit stilisiertem Eichenlaub in kleiner Form, silberfarbig, zwei silberfarbigen Balken und eine schmale rote Linie als Umrandung	

2.	Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister	wie Nummer 1 dieser Dienstgradgruppe, jedoch mit drei silberfarbigen Balken	
3.	Hauptbrandmeisterin oder Hauptbrandmeister	wie Nummer 1 dieser Dienstgradgruppe, jedoch mit vier silberfarbigen Balken	
4.	Erste Hauptbrandmeisterin oder Erster Hauptbrandmeister	wie Nummer 1 dieser Dienstgradgruppe, jedoch mit vier silberfarbigen Balken und einem silberfarbigen Stern	
<b>III. Dritte Dienstgradgruppe „Brandinspektorin oder Brandinspektor“</b>			
1	2	3	4
Nr.	Dienstgrad	Beschreibung des Dienstgradabzeichen	Bildliche Darstellung am Beispiel der Schulterklappe
1.	Brandinspektorin oder Brandinspektor	Schulterklappe oder Überziehschlaufe mit stilisiertem Eichenlaub in großer Form, silberfarbig, zwei silberfarbigen Balken und eine schmale rote Linie als Umrandung	

2.	Oberbrand-inspektorin oder Oberbrand-inspektor	wie Nummer 1 dieser Dienstgradgruppe, jedoch mit drei silberfarbigen Balken	
3.	Hauptbrand-inspektorin oder Hauptbrand-inspektor	wie Nummer 1 dieser Dienstgradgruppe, jedoch mit vier silberfarbigen Balken	
4.	Erste Hauptbrand-inspektorin oder Erster Hauptbrand-inspektor	wie Nummer 1 dieser Dienstgradgruppe, jedoch mit vier silberfarbigen Balken und einem silberfarbigen Stern	
5.	Gemeinde- oder Stadtbrand-inspektorin oder Gemeinde- oder Stadtbrand-inspektor	wie Nummer 1 dieser Dienstgradgruppe, jedoch mit vier silberfarbigen Balken und zwei silberfarbigen Sternen	

IV. Vierte Dienstgradgruppe „Brandschutzleiterin oder Brandschutzleiter“			
1	2	3	4
Nr.	Dienstgrad	Beschreibung des Dienstgradabzeichen	Bildliche Darstellung am Beispiel der Schulterklappe
1.	Abschnittsbrandinspektorkin oder Abschnittsbrandinspektor	Schulterklappe oder Überzieh-schlaufe mit stilisiertem Eichenlaub in großer Form, goldfarbig, zwei goldfarbigen Balken und eine schmale rote Linie als Umrandung	
2.	Erste Abschnittsbrandinspektorkin oder Erster Abschnittsbrandinspektor	wie Nummer 1 dieser Dienstgradgruppe, jedoch mit drei goldfarbigen Balken	
3.	Kreisbrandinspektorkin oder Kreisbrandinspektor	wie Nummer 1 dieser Dienstgradgruppe, jedoch mit vier goldfarbigen Balken	
4.	Erste Kreisbrandinspektorkin oder Erster Kreisbrandinspektor	wie Nummer 1 dieser Dienstgradgruppe, jedoch mit vier goldfarbigen Balken und einem goldfarbigen Stern	

5.	Regierungsbrandinspektorin oder Regierungsbrandinspektor	wie Nummer 1 dieser Dienstgradgruppe, jedoch mit vier goldfarbigen Balken und zwei goldfarbigen Sternen	
<b>V. Sonderdienstgrad</b>			
1	2	3	
Dienstgrad	Beschreibung des Dienstgradabzeichens	Bildliche Darstellung am Beispiel der Schulterklappe	
Landesbrandinspektorin oder Landesbrandinspektor	Schulterklappe oder Überziehschlaufe mit stilisiertem Eichenlaub in großer Form, goldfarbig, vier goldfarbigen Balken und drei goldfarbigen Sternen und eine schmale rote Linie als Umrandung		“

18. Anlage 8 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 8**  
(zu § 13)

**Kennzeichnung und Gestaltung der persönlichen Ausrüstung  
der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Pflichtfeuerwehr**

**Teil A**

<b>Feuerwehrhelmkennzeichnung nach Ausbildung</b>	
Kennzeichnung	Voraussetzung
roter Punkt, oder schwarzes ‚A‘	Mitglied mit Abschluss des Ausbildungslehrgangs ‚Atemschutzgeräteträger‘ und weitere Anforderungen an Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräte-träger nach der FwDV 7
grüner Punkt, oder schwarzes ‚CSA‘	Mitglied mit Abschluss des Ausbildungslehrgangs ‚Chemikalienschutzanzugsträger‘ und weitere Anforderungen Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräte-träger nach der FwDV 7
ein roter Streifen auf beiden Helmseiten	Mitglied mit Abschluss des Ausbildungslehrgangs ‚Gruppenführer‘
zwei rote Streifen auf beiden Helmseiten	Mitglied mit Abschluss des Ausbildungslehrgangs ‚Zugführer‘
ein roter Ring	Mitglied mit Abschluss des Ausbildungslehrgangs ‚Verbandsführer‘

Bei Chemikalienschutzanzugsträgerinnen und Chemikalienschutzanzugsträgern ist eine zusätzliche Kennzeichnung als Atemschutzgeräteträgerin oder Atemschutzgeräteträger nicht erforderlich.

Die Kennzeichnung erfolgt in nachstehender Ausführung:

1. Streifen: 70 mm lang und 10 mm hoch
2. Ringe: 10 mm hoch.

**Teil B**

<b>Feuerwehrhelmkennzeichnung nach Regelfunktion</b>	
Kennzeichnung	Voraussetzung
zwei rote Ringe	Regelfunktion als stellvertretende Abschnittsleiterin oder stellvertretender Ab-schnittsleiter, Abschnittsleiterin oder Abschnittsleiter, stellvertretende Kreisbrand-meisterin oder stellvertretender Kreisbrandmeister, Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister, Regierungsbrandmeisterin oder Regierungsbrandmeister

**Teil C**

<b>Funktionsweste und Funktionskoller</b>	
Gestaltung und Kennzeichnung der Funktionsweste und Funktionskoller	wahrzunehmende einsatzspezifische Funktion oder Aufgabe im Einsatz
gelbe Funktionsweste oder gelbes Funktionskoller mit schwarzer Aufschrift ‚Einsatzleiter‘ auf der Front- und Rückseite der Weste in ein- oder zweizeiliger Form	Einsatzleiterin oder Einsatzleiter
weiße Funktionsweste oder weißes Funktionskoller mit schwarzer Aufschrift ‚Einsatzabschnittsleiter‘ auf der Front- und Rückseite der Weste in ein- oder zweizeiliger Form	Einsatzabschnittsleiterin oder Einsatzabschnittsleiter
rot-weiß karierte Funktionsweste oder rot-weiß kariertes Funktionskoller mit schwarzer Aufschrift ‚Verbandsführer‘ und Name der taktischen Einheit auf der Front- und Rückseite der Weste in ein- oder zweizeiliger Form	Verbandsführerin oder Verbandsführer
rote Funktionsweste oder rotes Funktionskoller mit schwarzer Aufschrift ‚Zugführer‘ und Name der taktischen Einheit auf der Front- und Rückseite der Weste in ein- oder zweizeiliger Form	Zugführerin oder Zugführer
blaue Funktionsweste oder blaues Funktionskoller mit schwarzer Aufschrift der Ortsfeuerwehr und Kurzbezeichnung des Fahrzeugs auf der Front- und Rückseite der Weste in ein- oder zweizeiliger Form	Führerin oder Führer der taktischen Einheit Gruppe oder Staffel oder Selbständiger Trupp
grüne Funktionsweste oder grünes Funktionskoller mit schwarzer Aufschrift ‚Pressesprecher‘ auf der Front- und Rückseite der Weste in ein- oder zweizeiliger Form	Pressesprecherin oder Pressesprecher
grün-weiß karierte Funktionsweste oder grün-weiß kariertes Funktionskoller mit Aufschrift ‚Fachberater‘ auf der Front- und Rückseite der Weste in ein- oder zweizeiliger Form	Fachberaterin oder Fachberater
violette Funktionsweste oder violettes Funktionskoller mit schwarzer Aufschrift ‚Notfallseelsorger‘ oder ‚Krisenintervention‘ auf der Front- und Rückseite der Weste in ein- oder zweizeiliger Form	Notfallseelsorgerin oder Notfallseelsorger.“

19. Anlage 9 erhält folgende Fassung:

**Anlage 9**  
(zu § 14 Satz 1)

**Dienstgradabzeichen der Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes**

Dienstgradabzeichen werden als bestickte Schulterklappen oder bestickte Überziehschlaufen getragen.

Nicht maßstabgetreue Beispiele für bestickte Schulterklappe und bestickte Überziehschlaufe:

1. Bestickte Schulterklappe



2. Bestickte Überziehschlaufe



Schulterklappen werden auf der Uniformjacke für weibliche Mitglieder (Anlage 5 Teil C Nr. 1 Buchst. b) und auf der Uniformjacke für männliche Mitglieder (Anlage 5 Teil C Nr. 1 Buchst. a) getragen.

Auf dem Blouson für weibliche Mitglieder (Anlage 5 Teil D Nr. 3 Buchst. b) und dem Blouson für männliche Mitglieder (Anlage 5 Teil D Nr. 3 Buchst. a) werden entweder Schulterklappen oder Überziehschlaufen getragen.

Auf der sonstigen Dienstkleidung nach Anlage 5 können nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr Überziehschlaufen getragen werden, wenn das Kleidungsstück eine Aufnahme für Dienstgradabzeichen vorsieht.

Die Schulterklappen werden in gerader Längsseite, spitz zulaufend zur Schulter entsprechend der Beschreibung und bildlichen Darstellung in der nachfolgenden Tabelle getragen. Die zu stickenden roten, silber- oder goldfarbigen Elemente der Schulterklappen werden mit metallisiertem Stickgarn ausgeführt. Die aufzubringenden Symbole (Eichenlaub in kleiner und großer Form, Balken, Sterne und Umrandung) sind symmetrisch zur Längsachse anzuordnen. Die Stärke der dargestellten Balken beträgt 4 mm. Sie haben eine Breite von 18 mm. Sterne haben einen Durchmesser von etwa 12 mm. Wenn für das Dienstgradabzeichen eine Umrandung vorgesehen ist, ist diese mindestens 1 mm, höchstens 2 mm stark. Bei der Aufbringung von mehreren Balken ist der Abstand zwischen den Balken von 4 mm einzuhalten.

Die Breite der Schulterklappe beträgt 50 mm. Für die sichtbaren Außenflächen der Schulterklappen ist das Oberstoffmaterial als dunkelblaues Baumwollmischgewebe in Anlehnung an die Jacken und Hosen zu nutzen. Die Innenflächen sind mit schwarzem oder dunkelblauem Filz zu belegen. Die gesamte Länge der auseinander gelegten Klappe beträgt etwa 235 mm. Sie wird zur Fixierung bei etwa der Hälfte der Länge geknickt und doppelt gelegt. Ober- und Untertritt sind am Ende mit einer 90 Grad gewinkelten, spitzen Ausführung zu fertigen. Der Obertritt der Jackenschulterklappe ist mit einer Astraloneinlage oder

gleichwertiger Art zu verstehen. Im Bereich der Spitze sind Ober- und Untertritt mit einem Druckknopf, Metall, Durchmesser 15 mm, silber- oder goldfarbig, fixierbar auszustatten. Zum Tragen der Dienstgradabzeichen auf vorheriger Uniform ist anstelle des Druckknopfes ein Durchlass von etwa 20 mm zu schaffen. Der Durchlass ist so zu gestalten, dass er sich nicht weiten oder reißen kann.

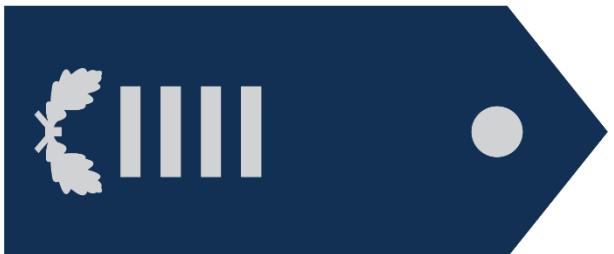
Die Überziehschlaufen werden ohne Druckknopfnachbildung und ohne Spitze entsprechend der bildlichen Darstellung getragen. Die zu stickenden roten, silber- oder goldfarbigen Elemente der Überziehschlaufen werden mit metallisiertem Stickgarn ausgeführt. Die aufzubringenden Symbole (Eichenlaub in kleiner und großer Form, Balken, Sterne und Umrandung) sind symmetrisch zur Längsachse anzurichten. Die Stärke der dargestellten Balken beträgt 4 mm. Sie haben eine Breite von 18 mm. Sterne haben einen Durchmesser von etwa 12 mm. Wenn für das Dienstgradabzeichen eine Umrandung vorgesehen ist, ist diese mindestens 1 mm, höchstens 2 mm stark. Bei der Aufbringung von mehreren Balken ist der Abstand zwischen den Balken von 4 mm einzuhalten.

Sie sind als Rechteck mit einer Kantenlänge von 90 mm mal 55 mm auszustalten. Als Stoffmaterial ist dunkelblaues Baumwollmischgewebe in Anlehnung an die Jacken und Hosen zu nutzen. Die Umrandung des abgebildeten Dienstgrades erfolgt in rotem, silber- oder goldfarbigem Stickgarn als Rechteck parallel zu den Außenkanten.

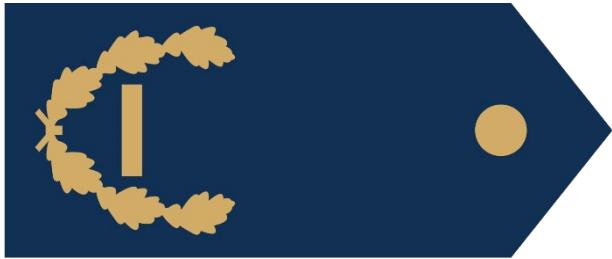
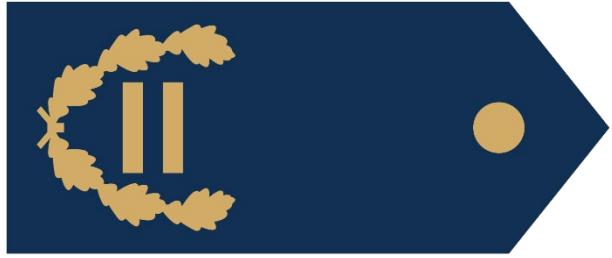
Zur Befestigung von Überziehschlaufen auf Kleidungsstücken mit Gewebetunnel sind Schulteradapter in gleicher Farbe wie das Kleidungsstück zulässig. Die Breite des Adapters soll 40 mm nicht überschreiten. Die gesamte Länge des auseinandergelegten Adapters ist etwa 230 mm. Die Ausführung kann mit Druckknopf (15 mm) oder Knopf (15 mm) mit Durchlass erfolgen.

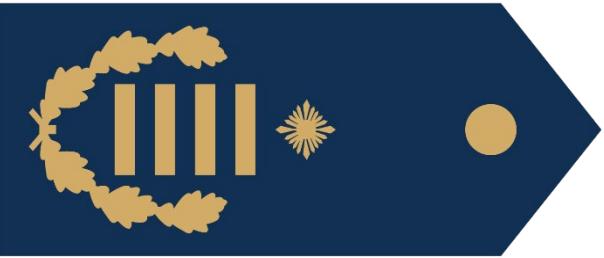
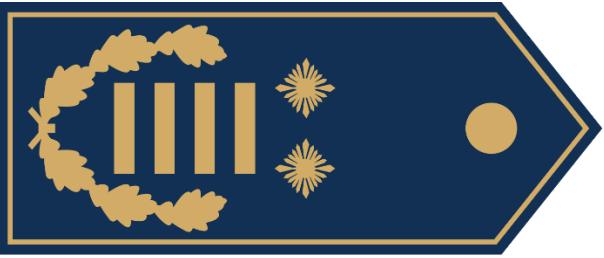
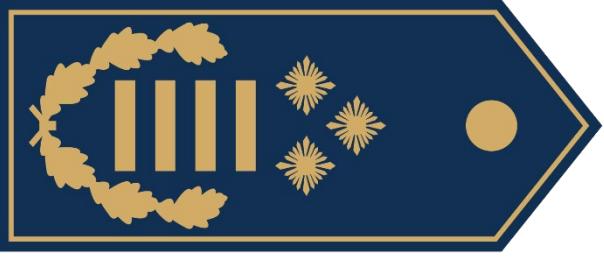
#### Teil A:

<b>I. Dienstgradabzeichen der Beamten und Beamten des Feuerwehrdienstes im zweiten Einstiegsamt der Laufbahnguppe 1</b>			
Nr.	Amtsbezeichnung mit Zusatz	Beschreibung des Dienstgradabzeichens	Bildliche Darstellung am Beispiel der Schulterklappe
1.	Brandmeisteranwärterin oder Brandmeisteranwärter	Schulterklappe oder Überziehschlaufe mit stilisiertem Eichenlaub in kleiner Form, silberfarbig, ein silberfarbiger Balken	
2.	Brandmeisterin oder Brandmeister	wie Nummer 1 dieses Einstiegsamtes und dieser Laufbahnguppe, jedoch mit zwei silberfarbigen Balken	

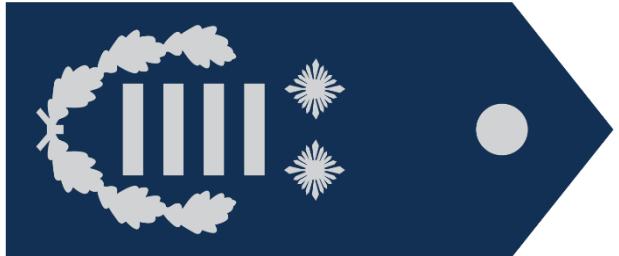
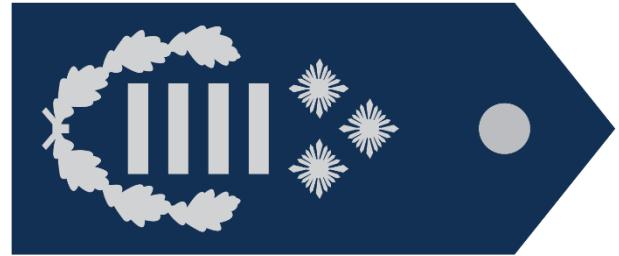
3.	Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister	wie Nummer 1 dieses Einstiegsamtes und dieser Laufbahngruppe, jedoch mit drei silberfarbigen Balken	
4.	Hauptbrandmeisterin oder Hauptbrandmeister	wie Nummer 1 dieses Einstiegsamtes und dieser Laufbahngruppe, jedoch mit vier silberfarbigen Balken	
5.	Hauptbrandmeisterin mit Zulage oder Hauptbrandmeister mit Zulage	wie Nummer 1 dieses Einstiegsamtes und dieser Laufbahngruppe, jedoch mit vier silberfarbigen Balken und einem silberfarbigen Stern	
<b>II. Dienstgradabzeichen der Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2</b>			
Nr.	Amtsbezeichnung mit Zusatz	Beschreibung des Dienstgradabzeichens	Bildliche Darstellung am Beispiel der Schulterklappe
1.	Brandoberinspektoranwärterin oder Brandoberinspektoranwärter	Schulterklappe oder Überziehschlaufe mit stilisiertem Eichenlaub in großer Form, silberfarbig, ein silberfarbiger Balken	

2.	Brandinspektorin oder Brandinspektor	wie Nummer 1 dieses Einstiegsamtes und dieser Laufbahngruppe, jedoch mit zwei silberfarbigen Balken	
3.	Brandoberinspektorin oder Brandoberinspektor	wie Nummer 1 dieses Einstiegsamtes und dieser Laufbahngruppe, jedoch mit drei silberfarbigen Balken	
4.	Brandamtfrau oder Brandamtmann	wie Nummer 1 dieses Einstiegsamtes und dieser Laufbahngruppe, jedoch mit vier silberfarbigen Balken	
5.	Brandamtsrätin oder Brandamtsrat	wie Nummer 1 dieses Einstiegsamtes und dieser Laufbahngruppe, jedoch mit vier silberfarbigen Balken und einem silberfarbigen Stern	
6.	Brandrätin oder Brandrat (als Beförderungsamt des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2)	Schulterklappe oder Überziehschlaufe mit stilisiertem Eichenlaub in großer Form, goldfarbig, zwei goldfarbige Balken	

<b>III. Dienstgradabzeichen der Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2</b>			
Nr.	Amtsbezeichnung mit Zusatz	Beschreibung des Dienstgradabzeichens	Bildliche Darstellung am Beispiel der Schulterklappe
1.	Brandreferendarin oder Brandreferendar	Schulterklappe oder Überzieh- schlaufe mit stilisiertem Eichenlaub in großer Form, goldfarbig, ein goldfarbiger Balken	
2.	Brandrätin oder Brandrat	wie Nummer 1 dieses Einstiegsamtes und dieser Laufbahngruppe, jedoch mit zwei goldfarbigen Balken	
3.	Brandoberätin oder Brandoberrat	wie Nummer 1 dieses Einstiegsamtes und dieser Laufbahngruppe, jedoch mit drei goldfarbigen Balken	
4.	Branddirektorin oder Branddirektor	wie Nummer 1 dieses Einstiegsamtes und dieser Laufbahngruppe, jedoch mit vier goldfarbigen Balken	

5.	Leitende Branddirektorin oder Leitender Branddirektor; Ministerialrätin oder Ministerialrat im Ministerium für Inneres und Sport	wie Nummer 1 dieses Einstiegsamtes und dieser Laufbahngruppe, jedoch mit vier goldfarbigen Balken und einem goldfarbigen Stern	
6.	Direktorin der Feuerwehr oder Direktor der Feuerwehr; Ministerialrätin oder Ministerialrat im Ministerium für Inneres und Sport	wie Nummer 1 dieses Einstiegsamtes und dieser Laufbahngruppe, jedoch mit vier goldfarbigen Balken und zwei goldfarbigen Sternen	
7.	Präsidentin oder Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz	wie Nummer 1 dieses Einstiegsamtes und dieser Laufbahngruppe, jedoch mit vier goldfarbigen Balken und zwei goldfarbigen Sternen, eine schmale goldene Linie als Umrandung	
8.	Landesbranddirektorin oder Landesbranddirektor	wie Nummer 1 dieses Einstiegsamtes und dieser Laufbahngruppe, jedoch mit vier goldfarbigen Balken und drei goldfarbigen Sternen, eine schmale goldene Linie als Umrandung	

**Teil B:**

<b>Dienstgradabzeichen neuer Art für Amtsbezeichnungen, die nicht mehr vergeben werden</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Amtsbezeichnung mit Zusatz</b>	<b>Beschreibung des Dienstgradabzeichens</b>	<b>Bildliche Darstellung am Beispiel der Schulterklappe</b>
1.	Brandoberamtsrätin oder Brandoberamtsrat	Schulterklappe oder Überziehschlaufe mit stilisiertem Eichenlaub in großer Form, silberfarbig, vier silberfarbige Balken und zwei silberfarbige Sterne	
2.	Brandoberamtsrätin mit Zulage oder Brandoberamtsrat mit Zulage	wie Nummer 1 der Anlage 9 Teil B, jedoch mit drei silberfarbigen Sternen	

20. Es wird die folgende Anlage 10 angefügt:

**„Anlage 10**  
(zu § 14 Satz 2)

**Kennzeichnung der Feuerwehrhelme der Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes während des Einsatzdienstes in der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr**

<b>Kennzeichnung</b>	<b>Voraussetzung</b>
ein roter Streifen auf beiden Helmseiten	Beamtin oder Beamter des Feuerwehrdienstes mit Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahnguppe 1 nach dem Zweiten Teil der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr vom 26. Januar 2012 (Nds. GVBl. S. 24, 72), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 463), oder mit einer gleichwertigen Ausbildung
ein roter Ring	Beamtin oder Beamter des Feuerwehrdienstes mit Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahnguppe 2“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. April 2025 in Kraft.

Hannover, den 8. April 2025

**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Behrens

Ministerin